

À Son Altesse Serenissime

Monsieur le Prince  
Lebrecht d'Anhalt;

R 429/

tres obbeissantment.

AB

145469

W. Bach

Handwritten text, possibly a title or address, appearing as a mirror image.

Handwritten text, possibly a title or address, appearing as a mirror image.

Handwritten text, possibly a title or address, appearing as a mirror image.



Eines  
**H E R O L D I S**

**Kurze Beschreibung/**

Worinnen

Beides von denen Käyserl. und Königl. Cronen und  
derer Ursprung/ als auch daraus entlehneten und herrührenden  
**Laureâ Heroldicâ & Decantatoriâ**

gehandelt wird:

So wohl auch/

Wie ein Herold solche Lauream überkommen/ und creirt sey  
worden:

Was bey denen Käysern ein Herold vor Potestât und Gewalt  
gehabt: Item

Was eines Herolds Ambt und Berrichtung/ auch wie bey dessen  
Berrichtung unterschiedliche Articul des Cartels bey denen Ring-  
Kennen/ Fuß-Turniren und Quintan-Kennen  
in Observanz zu nehmen.

Nebenst dabey befindlichen Cartels-Articul, auch  
der rechten Mensur oder Größe des Rings in richtigen  
Abriss verzeichnet.

Solches aus gewissen und unterschiedlichen Authoribus extra-  
hirt/ ex Praxi fleißig colligirt/ und in dieses Tractätlein zusammen verfasst  
zu Dresden den 22. Julii, Anno 1668.

Durch

Des Heil. Römischen Reichs Erb-Marschalchens und  
Churfürstens zu Sachsen/ dero Zeit bestalten  
Herold/

**Christian von Gehe.**

---

Gedruckt durch Melchior Bergens/ Churf. S. Hof. Vdr. sel. Witwe und Erben.

Ein



Salutem

et

omnino salutem et salutem  
omnino salutem et salutem  
omnino salutem et salutem

omnino salutem

omnino salutem et salutem  
omnino salutem et salutem

omnino salutem

omnino salutem et salutem  
omnino salutem et salutem

omnino salutem

omnino salutem et salutem  
omnino salutem et salutem

omnino salutem et salutem

omnino salutem

omnino salutem et salutem  
omnino salutem et salutem

omnino salutem et salutem

omnino salutem

omnino salutem et salutem  
omnino salutem et salutem

omnino salutem et salutem

omnino salutem

omnino salutem et salutem  
omnino salutem et salutem

omnino salutem et salutem

omnino salutem

omnino salutem et salutem

omnino salutem et salutem  
omnino salutem et salutem

121



Dem  
Durchlauchtigsten / Hochgebohrnen  
Fürsten und Herrn /  
Herrn

Johann Georgen dem Andern /  
Herzogen zu Sachsen / Jülich / Cleve und  
Berg / des Heiligen Römischen Reichs Erb-Marschall  
und Churfürsten / Landgraffen in Thüringen / Marggraffen zu  
Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausitz / Burggraffen zu  
Magdeburg / Graffen zu der Marck und Ravensberg /  
Herrn zum Ravenstein / &c.

Keinem gnädigsten Churfürsten  
und Herrn.

Durchlauchtigster / Hochgebohrner Churfürst / E. Churfürst. Durchl. seynd meine unterthänigste und Pflichtschuldigste Stenke treuestes Fleisses bereit.

Gnädigster Churfürst und Herr / ic.



Es wird niemand verhoffentlich in Abrede seyn können / daß eine Republic und Stats-Regirung in ihrem vigor und beharrlichen Wohlstand nie besser könne erhalten und darinnen befestiget werden / als wenn ein ieder weder in seiner ihm zugeeigneten Station und Veruff sich eusserster Möglichkeit nach beflisset / seiner function ein sattfames Genügen zu leisten / und seine Gedancken stets auff das / was zu mehrer und besserer excolirung derselben gereichen kan / gerichtet seyn lasse / nicht anders / als wenn über eines ieden Bestallung das gemeine / doch in der Wahrheit wohlgegründete Sprichwort voran gesetzt wäre:

*Spartam, quam nactus es, orna.*

Sintemal nicht genug ist / dieser oder jener Verrichtung sich anzumassen / sondern es wird auch erfordert in unablässiger Obacht zu halten / worauff solche beruhet / und nichts zu verabsäumen / wordurch er erweisen könne / daß er darzu sufficient, und seinem Amte mit Ehren und Ruhm vorstehe.

Dieses nun / gnädigster Churfürst und Herr / hab auch ich iederzeit meine vornehmste Angelegenheit seyn lassen / wie ich der jenigen Charge, worzu von E. Churf. Durchl. ich gnädigst bestellet und angenommen worden / mich also gemäß verhalten möge / wie es E. Churf. Durchl. hierbey versirende hoher Respect und meine mir obliegende Schuldigkeit von mir erheischen wolte. Wie ich dann alle und iede mir darinnen vorgefallene Verrichtungen hoffentlich / sonder Ruhmrähigkeit zu melden / also abgeleget / daß E. Churf. Durchl. ein gnädigstes Gefallen / männiglich aber ein gutes Vergnügen daran werden getragen haben. In Ansehung dessen / und damit derselben ich in unterthänigster devotion meinen dahin einzig und allein zielenden Fleiß noch thätlicher und mercklicher möchte darstellen und sehen lassen / habe ich bisher in mühsamer und unverdroßner Untersuch- und Nachforschung

schung / was die mir gnädigst conferirte Heroldschafft für Eigenschafft und Beschaffenheit mit sich führe / an mir nichts ermangeln lassen / und durch gegenwärtige kurze Entwerffung männiglich an Tag geben wollen. Damit aber diese meine wenige Arbeit wider alle ungleiche Censores gesichert / an das öffentliche Licht hervor gehen möchte / als habe E. Churfürstl. Durchl. hohen Churfürstl. Nahmen zu meinen starcken und unverleslichen Schilde vorzusetzen / und dieses geringe Tractätgen Derselben mit unterthänigster Behorsams-Bezeigung zu consecriren und zuzueignen / so wohl der Nothwendigkeit als meiner unterthänigsten Schuldigkeit zu seyn erachtet / Worzu mich sonderlich bewogen und angereizet / daß nicht allein von E. Churfürstl. Durchl. höchstseligsten Herrn Vater / Glorwürdigsten Gedächtnuß / und folgendes von E. Churfürstl. Durchl. selbst in meinen numehr in die 40-jährigen unterthänigst geleisteten Diensten meine wenige Person vor andern zu dergleichen Herolds-Expedition bey begebenden Churf. solennen Festivitäten gnädigst beliebet / sondern auch von Dero höchstgedachten Herrn Vater / mein seliger Vater bey seinen damaligen nebest andern geleisteten 50-jährigen Diensten gleicher gestalt hiebevorn und anfangs darzu gebrauchet worden. Dahero ich billich ein Denckmahl meiner unterthänigsten danckbarlichen Erkantniß vor so hohe Churf. Gnade auffrichten / und der nachkommenden posterität hinterlassen sollen. Dadurch auch zugleich das jenige / so E. Churfürstl. Durchl. vor kurzer Jahres-Zeit ich zwar schriftlich unterthänigst verträstet / ehlicher maßen aniko mit diesen wenigen werckstellig zu machen.

Bitte demnach E. Churfürstl. Durchl. ich nochmals unterthänigst / dieses geringe Opfer / als einen unfehlbaren Character meiner treu-gehorsamsten Pflicht mit gnädigsten Augen anzusehen / mich bey dieser zu Dero selb-eigenen splendor und Ehren-gereichenden function gnädigst zu schützen / und wie bisher / also noch ferner mein gnädigster Churfürst und Herr zu verbleiben / als

**E. Churfürstl. Durchl.**

Unterthänigst- und treu-verpflichtest  
testen Dieners

Christian von Gehe  
Dem

Datum Dresden / den 22. Julii 1668.

Dem  
Hochwürdigsten / Durchlauchtigsten / Hoch-  
gebohrnen Fürsten und Herrn /

Herrn A B C D E F G /

Postulirten Administratoren des Primat- und Erz-  
Stiftes Magdeburg / Herzogen zu Sachsen / Jülich /  
Cleve und Berg / Landgraffen in Thüringen / Marggraffen  
zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausitz / Graffen zu der  
Marck / Ravensberg und Barby / Herrn zum  
Ravensstein / etc.

Meinem gnädigsten Fürsten und  
Herrn.





Hochwürdigster / Durchlauchtigster / Hochgeborne

Fürst und Herr / E. Hochfürstl. Durchl. seynd meine unterthänigste gehorsamste Dienste treuestes Flusses stets bereit.

Gnädigster Fürst und Herr / ic.

**N**ter andern Preißwürdigen und sonderlich Fürsten wohl anstehenden Tugenden / welche an E. Hochfürstl. Durchl. mit einem sich weit ausbreitenden Glanze herfür leuchten / und Derselben Hochfürstl. Ruhm überall kundbar machen / ist auch dieses mit sonderlicher admiration billich hoch zu estimiren / daß Dieselbe gegen Dero höchstseligsten Herrn Vaters / Glorwürdigsten Andenkens / alte Diener sich noch iederzeit gnädigst erwiesen / und die demselben treu erwiesene Dienste im beständigen Andenken erhalten haben. Welche Heroische Tugend dann auch meiner wenigen Person die unfehlbare Hoffnung machet / daß auch E. Hochfürstl. Durchl. sich meiner Dero höchstsel. Herrn Vater in unterschiedlichen und bisweilen ziemlich gefährlichen occasionen in die 40. Jahr treugeleisteten Dienste in gnädigster consideration erinnern / und dannhero mich iederzeit mit gnädigsten Augen ansehen werden. In begierlicher Verlangung dessen nehme ich mir die Kühnheit / gegenwärtiges von mir gefertigtes Tractätgen / worinnen der von E. Hochfürstl. Durchl. hochgeliebtesten Herrn Bruder / dem Durchlauchtigsten Churfürsten zu Sachsen / und Burggraffen zu Magdeburg mir gnädigst conferirten Heroldschaftt eigentliche Beschaffenheit fürklich vorstellig gemacht wird / zu E. Hochfürstl. Durchl. gnädigsten Händen in unuerthänigster submission, als ein Kennzeichen meiner unuerthänigsten

nigsten Danckbarkeit in Dero Hoch-Fürstl. Durchl. iederzeit gegen  
mir verspürte Gnade zu präsentiren/ und weil mir sonderlich Dero an  
der Curiosität tragende Beliebung nicht verborgen/ bey Deroselben  
einiges divertissement dadurch zu erwecken. Lebe der unterthänig-  
sten zuversichtlichen Hoffnung/ E. Hoch-Fürstl. Durchl. werde dieses  
mein wohlgemeintes Unterfangen in Gnaden vermercken/ und mich  
derselben/ wie bisher/ also noch fernerweit theilhaftig bleiben lassen.  
Worzu ich mich nochmals unterthänigst recommendire/ und mit An-  
erwünschung aller gedenlichen und über E. Hoch-Fürstl. Durchl. und  
Dero ganken Durchläuchtigsten Hauß sich reichlich erstreckenden  
Prosperität mich iederzeit erkenne vor

**E. Hoch-Fürstl. Durchl.**

Datum Dresden/ den 22. Julii 1668.

Unterthänigsten Diener

Christian von Gebe.

Ein



## Eingang.

**D**ie ist zwar Eingang  
unvonnöthen / weitläufftig von  
denen Coronis & Laureis an, und auß-  
zuführen / sintemal albereit hiebevör ein-  
sten der berühmte Jcus, D. Benjamin Leuberus, indem  
er gar außführlich von dergleichen Ornamentis Impera-  
torum, sonderlich auch de Laurea Heroldica & Poëtica,  
in einem privat-Tractat, welchen er nur seine Lauream  
genennet / geschrieben / darinnen er allen Ursprung de  
Laureis erwiesen / auch mir selbst unter den Fuß gegeben /  
weil er unter andern sonderlich derer Herolden An-  
kunft gedencet / und gar seine divisiones und gewisse  
Membra darüber geführet hat / bey welchen ich auch  
dießmal gleichfals bleiben / doch solche nur anfangs mit  
wenigen berühren will / denn sonder Zweifel ohne dieß  
vielen Erfahrenen und Belesenen gnugsam bekant seyn  
wird / daß in denen verflossenen langen Jahren von  
Christi Geburt hero im Römischen Reiche / so wohl bey  
denen Römern / als Teutscher Nation der Käyser-Krö-  
nungen und andere Dignitates auffkommen seynd / wie  
auch zugleich die Käyserl. Königl. und Churfürstliche  
Herol.

Herolden/ welche auch ihres guten Herkommens halber von denen Röm. Käyfern zu solchen Dignitäten auffgenommen worden/ und also fort/ durch solche Römische Käyser ins gemein den Titul und Nahmen Herolde bekommen/ auch zeithero biß auff unsere Zeiten behalten haben. Ob nun wohl dieser Herolden=Stand gleichsals weitläufftig und in viel wege/ was dieselben Macht haben / beschrieben werden könnte / so habe ich doch nur das/ was sie von vielen Hundert Jahren hero von Röm. Käyfern bewilliget gehabt/ hiermit ein wenig entdecken und heraus geben wollen / dannenhero ich dann auch nicht Umgang haben können / gegenwärtiges geringes Tractätlein / von denen Käyserl. Königl. und Churfürstl. bestalten Herolden=Creirung/ so wohl derer Ampts / auch theils Berrichtungen/ sonderlich aber auch derer Ursprung und Ornamentis, beydes der Käyserl. Cronen/ als auch der Herolden/ und andern Laureis, aus vorgemeldten/ wie auch aus ehlichen andern gewissen Authoribus mehrer zusammen zu tragen/ und dardurch denen jenigen/ so derer Herolden Ampt und Stand nicht allerdings wissend seyn möchte/ in etwas zu erklären/ und darvon Nachricht zu geben. Damit aber hierinne auch ordentlich verfahren werde/ so will ich/ doch gar kürzlich und Extracts.weise auch nur die Drey gewisse Membra abhandeln/ als:

I. De

- I. De Coronis & Ornamentis Imperatorum.
- II. De Laurea Caduceatoria, oder Herolden-Crantz  
und Crone.
- III. De Laurea Decantatoria, oder Meister-Sänger  
Crantz und Crone.

**S** Ngeachtet dieses alles nun zwar ziemlicher Auf-  
 führung bedarff/ Ob und wie weit ein Herold an  
 Stand und Würden zu achten und vorzuziehen sey?  
 So ist es demnach seithero im Gebrauch von denen/ so  
 denen Käyfern/ Königen/ und Churfürsten verwandt/  
 oder sonst in hohen Aembtern seynd / daß man auch die  
 jenigen Herolde/ die von solchen hohen Potentaten or-  
 dentlich creiret / oder bestellet und gebraucher werden/  
 mit gebührender Ehrbezeigung respectu Potentissimi  
 Imperatoris, Regis, & Electoris, billich respectiret und  
 würdig ermessen thut / wie dessen bey nachfolgenden  
 nahmhafften Authoren gnugsam Zeugnuß vorhanden/  
 und erweißlich zu befinden ist / daher auch ich hiermit  
 den Anfang gemachet/ und also ferner das Erste  
 Membrum nunmehr gar fürzlich tra-  
 ctiren will.

# Membrum I.

De Coronis & Ornamentis Imperatorum.

Daß bey denen Römern/ so wohl zur Zeit  
der freyen Republic, als hernach sub Principibus  
& Imperatoribus Cæsaribus Augustis, allerhand Orna-  
menta, und unter denenselben auch die Coronæ bräuch-  
lich gewesen/ ist gar gnugsam bekant/ und notorium,  
wie denn auch eben dieses/ daß der Coronarum aller-  
hand Arten waren/ als sonderlich gewesen Corona Lau-  
rea, Lorber-Crone/ so Viererley war/ als:

- I. Laurea Augustalis.
- II. Laurea Triumphalis.
- III. Laurea Popularis.
- IV. Laurea Flaminea.

Wolffg. Lazius Lib. 9. Commentar. Reipubl. Rom. c. 18.  
pag. 941. 943. Flav. Blondus Lib. 6. Triumphantis Ro-  
mæ pag. 140. 141.

Ob zwar diese Viererley Coronæ Laureæ, sive po-  
tiùs Coronæ aureæ Laureatæ, gar wohl außführlich und  
in ziemliche Consideration könten gebracht werden.  
Weil aber dasselbe alles in denen anizo hierinnen alle-  
girten Authoribus sattsam zu finden/ und viel beschrie-  
ben wird/ so will ich/ doch nur kürzlich/ berühren

I. Coronam Lauream Augustalem, daß die Käyse-  
re von Tyberio, Caligula, Claudio und Nerone an/ bis  
uff

uff den Gallum und Vetricanone, damals ein er solchen  
Coronæ Laureæ, sive potiùs Coronæ aureæ Laureatæ sich  
gebrauchet haben / welche bey Anfang des Röm. Reichs  
nicht eben von natürlichen Lorber-Zweigen gestochen  
worden / sondern es war nur ein Kranz von Golde / uff  
die Art der Lorber-Blätter formiret / mit einer weissen  
Binde / so hinten auff den Nacken herab hing / darauff  
diese Coronæ Laureæ und derer folia aurea, oder gülde-  
ne Blätter geheftet / und damit umb das Haupt gebun-  
den gewesen. Masen darvon mit mehrern schreibet  
Jacobus de Strada de Vitis & Imaginibus Imper. pag.  
31. 38. & seq. usq; 186. Octav. de Strada, de Vitis Imper.  
Romanor. pag. 23. 24. & sequent. usq; 190. &c.

Nach Constant. M. Zeiten ist diese Käyser-Crone  
etwas geändert / und in eine schönere Gestalt gebracht  
worden / denn sie bestund gleichsals aus einem gülde-  
nen Reiffen / uff welchen der Lorber gestochen / und mit  
köstlichen Perlen und Kleinodien von großem Werth be-  
setzet gewesen / mit einer hinten herab hängenden Binde.  
Und dieser Coronæ haben sich bedienet die folgen-  
den Käyser / so wohl in Orient von Constantino M. bis  
auff Justinum II, als in Occident, von Honorio bis auff  
Augustulum. Nachdem aber solchen Imperatoribus La-  
tinis im Occidentalischen Reich die Gothen succediret /  
welche nicht allein die Römischen Ambtsverwaltungen /  
sondern auch die Römischen Geseze und Dignitäten be-  
halten / (besiehe Goldast. tom. 3. Const. Imp. fol. 18 & seqq.)  
haben Sie auch damit sich als warhafftige Röm. Käyser

in Occident erwiesen / und eben einen solchen Käyser  
Crantz mit einer herab hangenden Binde gebraucht /  
wie vor des Constant. M. Zeiten denen Röm. Käysern  
bräuchlich gewesen. Endlich ist bey Regierung des Ju-  
stiniani in Orient, und bey Abgang der Gothen in Occi-  
dent, die Käyser-Crone in Orient durch die Patriarchen  
zu Constantinopel, und in Occident durch die Longobar-  
dischen Fürsten / in eine Crone verwechselt / und einem  
Bareth beygefüget worden. Und hat man erstlich solche  
Pileos oder Barete unter der Cronen ganz zu getragen /  
hernach auff der Patriarchen und Bischöffe Gutachten /  
der Bischofflichen Inful gleich / oben aus etwas gethei-  
let. Ganze Pileos oder Barete haben in Orient die  
Käyser getragen / von Leontio, Justiniano, bis auff Mi-  
chaelem Palæolog. und die diesen Nahmen geführet / wie  
die Numismata oder Münzen der Käyser außweisen /  
bey Jacobo de Strada, d. l. pag. 218. &c. und in Occi-  
dent die Käysere von Theodato bis auff Richardum,  
und andere mehr. Und ist dannenhero an die löbl. Erz-  
Herzoge von Oesterreich kommen / daß dieselben bis  
noch solche Pileos suffultos, unter dero Erz-Herzoglichen  
Crone zu tragen pflegen / Constit. Carol. V. ap. Lynn.  
l. 5. c. 2-32. &c. Sonderlich ist aus der güldenen Münze  
Frider. III. erweißlich / daß Er / nachdem Er zuvor mit des  
Caroli M. Crone zu Nach Anno 1439. gekrönet worden /  
einen bloßen Pileum suffultum, ein Sammeten oder  
roth Scharlachen Bareth / wie man solches denen Do-  
ctoribus bey dero Promotion auffzusetzen pfleget / ge-  
tra-



gen/und nach der Zeit/ als Er die Kaysert. Cron zu Rom  
empfangen/ mit einem solchen Doctor-Bareth sich uff  
seine güldene Numismata, so dazumal in Rom und im  
Reich außgetheilet worden/ schlagen und prägen lassen.  
Dem Exempel der Impp. in Occident sind gefolget die  
Könige in Franckreich/ welche von Anno 500. pileos suf-  
fultos mit güldenen Cronen/ worauff viel Lilien zu sehen  
waren/ getragen: Wie dann die Könige in Franckreich  
von Clodovxo bis auff Ludovicum XII. von Paulo Æmi-  
lio und Arnolfo Ferrono mit solchen Bildnüssen fūrge-  
stellet werden / da allezeit unter der Königlischen Crowne  
ein Bareth zu befinden / welches auch an Königen zu  
Neapolis und Sicilien also fūrgestellt Scipio Macella l. 2.  
della descriptione del Regno di Napoli p. 425. 450. 488.  
461. Nachdem aber die Patriarchen zu Constantinopel  
die Kaysen in Orient, und die Päbste zu Rom die Kaysen  
in Occident dahin bewegt / daß Sie die Kaysertliche Cro-  
ne von ihnen sich auffsetzen lassen / als sind die Formen  
solcher Cronen noch weiter geändert / und dann weder  
Laurus noch einige Figur des Lorbers gelassen worden.  
Die Forme an sich selber beschreibet Wolffg. Laz.d. l. 9. c.  
18. p. 946. Si diligenter &c. Und dergleichen getheilte  
Cronen haben in Orient Mauritius und Theodorus  
Lascaris in Occident von Carolo M. Maximil. II. unter-  
schiedene Kaysen gebrauchet. Daß aber solche ie und alle-  
wege von Edelgestein / und das geringste nichts dran von  
Lorber gewesen / beweisen unterschiedene Authores. An-  
stat dieser Laureæ Augustalis haben viel Kaysen Coro-  
nas

nas aureas pinnatas getragen/ wie Octav. de Strada in Numism. 143. 150. & seqq. weiset. Und wird dafür gehalten/ daß dieser die Kaiserliche Lombardische/ sonst Meyländische/ oder Königliche Röm. Krone ziemlich gleich/ und nicht viel anders denn eine Corona pinnata, oder oben ganz offene Krone sey. Andere Imp. Rom. aber haben diese Coronam pinnatam nicht ganz offen gelassen/ sondern oben zweene oder mehr halbe Circul über einander Kreuzweise geschlossen/ darauff gesetzt. Adam Berg/ im Münz. Buch 1. 2. 3. 4. 6. 7. 8. 9. Aber auch dieses haben im vorigen Seculo die andern Könige in Frankreich/ Spanien/ Engeland/ Dennemarck/ Schweden/ Pohlen/ Hungarn und Böhmen häufig nachgethan/ und ihnen eine solche Kron pro Laurea Augustali seyn lassen.

II. So viel die Lauream Triumphalem oder Triumph-Kranz betrifft/ so war solcher wie ein gemeiner Lorber-Kranz gestaltet/ ohne daß er mit größern Blättern und rothen Beeren außgelesen wurde/ dessen sich die Römer vornemlich bey denen Triumphen nicht weniger als der güldenen bedienten. Die Art aber zu triumphiren war also beschaffen: Die Überwinder wurden erstlich mit einem Lorber- und hernach einem güldenen Kranz gezieret/ und auff einen vergüldeten Wagen/ welchen 4. weisse Pferde zogen/ in Rom eingeführet. Der ganze Rath gieng voran/ das Volck hinten nach/ darauff die Soldatesca. Vor dem Wagen des Sieg. Herrns giengen die überwundenen Generalen/ und trugen ei-  
ferne

ferne Ketten am Halse. Vor allen Dingen wurden die Überwinder im Tempel des Jovis auff das Capitolium, und von dannen wieder durch die Stadt/ und nach Hause gebracht. Und mit solchen Triumph-Cronen haben sich auch gezieret Kayser Augustus Antonius Galba, und andere folgende Kayser/ wie ehliche Numismata oder Münzen außweisen/ auff welchen der Kayser die Triumph-Crone auff dem Haupte hat/ die ordentliche Kayser-Crone aber durch einen Ministrum oder Genium beygetragen wird/ oder es ist auff der einen Seiten des Kayfers Bildnuß mit der Kayserlichen Crone/ uff der andern Seiten aber die Triumph-Crone alleine zu befinden. Octav. de Strada. Und ob wohl/ wie die Römer auch theils Impp. Augusti, vor Constant. M. gepflogen/ einige öffentliche und solenne Triumphe in vielen hundert Jahren nicht gehalten worden/ so haben sich dennoch viel Röm. Kayser umb gewisser Ursachen willen/ und daß Sie auch außser der Päbstl. Cron sich als vollkommene Impp. Rom. erwiesen/ mit der Triumph-Crone auff ihre güldene und silberne Münze prägen lassen/ geschicht auch noch/ wie auff den Münzen/ des Ludovici Pii, Arnolphi, Ottonis M. Caroli V. Rudolphi II. Matthiæ zu sehen/ welchem Exempel etliche Könige in Franckreich/ Francisc. I. Hentic. II. III. IV. Item in Spanien gefolget sind/ und ebenfals mit solchen Laureis Triumphalibus ihre Victorien über ihre Feinde/ oder auch ihr

B

Sum-

Summum & absolutum Imperium, und freye Herrschafft als mit einem Emblemate angezeigt haben.

III. Die Laurea popularis, oder der gemeine Kranz wurde auch denen Überwindern auffgesetzt/ und mochten auch denselben Privat-Personen begehren und gebrauchen/ so gar/ daß wohl ganze Regimentter also gekrönet eingezogen/ war aber nur von schlechten Lorber-Blättern/ ohne Beeren zusammen geflochten. Solche Legionen / so von Käysern mit dieser Laurea populari beschencket worden / werden damit angedeutet / wann über den signis militaribus, oder nach unserer Art zu reden / über den Standarten eine Corona Laurea erscheint / welches in der Münze des Commodi, Getæ, und anderer zu sehen.

IV. Die Laurea Flaminea oder Priesterliche Krone / welche die Flamines oder Heydnischen Priester bey den Opffern auffhatten / waren von Del-Zweigen zusammen gewunden. Was nun diese verrichtet / solches ist nach derer von denen Christlichen Käysern ergangener Abschaffung bey denen Poeten verblieben / ihnen auch die Corona oder Laurea Flaminea conferret worden.

Und ist numehr von diesen Vieren Generibus Coronarum vor dießmal gnugsam. Allein aber der Kürbe halben aniko meinen Zweck zu erlangen / ist dieses Wenige hiervon noch zu entwerffen /

Woher

Woher der Herolden Crone oder Kranz kom-  
me/ und wie solcher beschaffen?

Nemlichen/ gleich wie die Coronæ & Ornamenta  
Imperatorum, so bey denen Römern / als auch noch  
zum theil/ Varia genera gehabt/ also ist aus solchen ob-  
erzehlten Dieren diese Herolden-Cron oder Kranz/  
welche Laurea Caduceatoria oder Heroldica genennet/  
auch nebenst diesen allen ex moribus Germanorum  
herkommen/ und der Röm. Kayser Teutscher Nation,  
das ist/ von denen Imp. Romano-Gothicis, Romano-  
Longobardicis, Romano-Franconicis, Romano-  
Saxonicis, Romano-Svevicis, Romano-Aleman-  
icis. & Romano-Austriacis, im Römischen Reiche Teut-  
scher Nation introductirt/ approbirt/ stabilirt/ conser-  
viret und erhalten worden. Dahero nun auch die-  
ses Andere nachfolgende Membrum zu erklären ist/  
Als:

## Membrum II.

De Laurea Caduceatoria sive Heroldica.

Wie nun anfangs gedacht / daß diese  
vier Ornamenta Imperatorum durch gewis-  
se Membra in ziemliche ausführliche Consideration  
zwar könten und solten gebracht werden / also muß  
tzo ich der Zeit nach/ von diesen andern auch in etwas  
schweio

schweigen / und nunmehr ditzfalls von des Herol-  
den Kranz oder Laurea Caduceatoria schriftlich und  
fürblich entwerffen das jenige / was von gewissen Au-  
thoribus von solcher Herolden-Grönung und Umbe-  
beschrieben worden / und derselben ihr Thun und Ver-  
richtungen / auch Dignität und Creirung ihrer Person  
gewesen sey.

Nemlichen:

**D**iese Laurea Caduceatoria, der Herolden Kranz /  
hat ein altes Herkommen / und scheint daß die-  
selbe von denen alten Teutschen / zum theil von der  
Laurea Triumphali, zum theil von der Laurea popula-  
ri, zum theil von der Laurea Flaminea entlehnet wor-  
den sey / oder etwas zu ihren Ursprung / das meiste aber  
man von denen Apparitoribus Magistrorum militum  
genommen habe. Denn die Caduceatores, oder wie  
sie ins gemein genennet werden / die Käyserliche / Kö-  
nigliche und Churfürstliche Herolde / seynd in Franck-  
reich / Teutschland / und bey andern Occidentalischen  
Nationen sehr gebräuchlich / in Italien weiß man so  
viel nicht darvon ; Ihr Ambt ist / das Geschlechter /  
Stand / und Hoheit der Fürsten / und die Wapen der  
Geschlechter wohl inne zu haben. Vornemlich ha-  
ben sie Wissenschaft / oder werden dafür gehalten /  
daß sie es wissen / von denen Vorfahren iedweden vor-  
nehmen

nehmen Hauses/ was sie vor Lobwürdige/ rühmliche/  
oder im Gegentheil Lasterhafte und übel ansehende  
Thaten verrichtet haben. Sie sind sicher/ werden  
vor heilig gehalten/ und auch in den härtesten Kriegs-  
Troubeln/ unverlezt und schadlos. Vor diesen hats  
ten sie große Freyheit die unziemlichen Thaten der  
Fürsten zu straffen/ welche aber iho etwas in Abneh-  
men kommen; Denn diese Herolden/ wann sie vor  
diesen vor der Käysere/ Könige/ Fürsten und Potenta-  
ten Taffel kamen/ und einen daran funden/ er mochte  
seyn Fürst/ Graff/ Freyherr/ Ritter oder Adell/ wer er  
wolte/ von dem sie wusten/ daß er eine Mißthat oder  
Mißhandlung begangen/ und seinen Stand und Eh-  
re beflecket hatte/ dem legten sie ein Brod für/ das Un-  
terste zu oberst gefehret/ welches für eine große Un-  
Ehre und Schmach geachtet wurde/ oder nahmen ihm  
das Serviet hinweg/ oder schnitten vor ihm das Tisch-  
oder Taffel Tuch entzwey/ oder setzten ihm an stat ei-  
nes güldenen Bechers/ oder andern köstlichen Trinck-  
geschirres/ einen hölkernen Becher/ oder geringen ir-  
dischen Topff für/ und was dergleichen mehr war.  
Dieses alles stunde vorzeiten in der Käyserl. und Kö-  
nigl. auch Churfürstl. Herolden guter Macht und  
Gewalt/ und dörrft es ihnen niemandes widerspre-  
chen.

**E**s ist aber dieses zeithero in ziemlichen Abgang  
kommen/ wiewohl der Nahme und Ambt verblie-  
ben/ und biß noch/ iedoch ihiger Zeit nicht mit solcher  
freyen Authorität (es geschähe denn mit sonderbaren  
Vorwissen der Käyser/ Könige/ Churfürsten und Po-  
tentaten) bestehet/ und ist der Herolden Ambt heute  
zu Tage im Römischen Reich/ in denen Königreichen/  
Francreich/ England/ Dennemarck/ Schweden/  
Böhmen/ &c. unterschiedlich. In Schweden werden  
durch die Herolden auch die Reichs- Tage denen  
Ständen mündlichen an/ und abgekündiget; Im  
Röm. Reich aber verrichten sie auff etwas andere  
maße/ in den vornehmsten Städten die Publicationes  
der Reichs-Zusammenkünfften/ und haben auff de-  
nenselben bey den vornehmsten/ und Actibus Solen-  
nioribus ihre sonderbare Auffwart- und Verrichtun-  
gen: Denen Käyserl. Königl. Grönungen/ der Be-  
lehnunge der Chur- und Fürsten/ Item wann ein Her-  
zog/ Fürst creiret wird/ wohnen sie bey: Sie ver-  
kündigen und schlagen an die Acht; Sonderlich aber  
haben sie Aufsicht auff die Wapen und Insignia der  
Familien und Herrschafften/ von größten biß zum klein-  
sten/ daß keiner von gemeinem Stand ein Adelich Wa-  
pen oder ein ander Wapen führe/ als ihm zugelassen/  
Ic. daß keiner eines offenen Helms oder eines Wapens  
mit einer Krone sich gebrauche/ er habe denn dessen  
aus



aus der Röm. Käyserl. Majest. Verwilligung oder  
aus uralten Herkommen gut Zug/ und was dießfals  
der Wapen der Adelichen / Ritterlichen / Herren/  
Graffen / Fürsten / und Herren-Standes halber / daß  
dieselben ordentlich gehalten werden / mehr vorlauf-  
fen kan. In Summa / der Herolden Umbr ist / acht  
zu haben / daß alle Dignitates in guter Ordnung ge-  
halten / und alle darbey vorlauffende Unordnung be-  
straffet werden soll / und dannenhero ist bey den Ritter-  
lichen Thurniren und andern Ehur- und Fürstl. großer  
Potentaten Zusammenkunfften derer Herolden Umbe-  
sehr mühesam / auch herrlich und ansehentlich gewesen /  
ist es auch noch : Sonderlich bey solchen öffentlichen  
fürnehmen Ritterspielen / als Thurniren / Ringren-  
nen / und andern Inventionen / hat ein Herold die  
Cartell und Articul mit öffentlichen Trompeten- und  
Heerpaucken-Schall und Klang / nebenst unterschied-  
lichen ihme zugeordneten Reutern und Leuten außzu-  
ruffen / und so dann an gehörigen Platz und Kenne-  
bahne solche anzuschlagen und zu publiciren / einem tea-  
den / der zu solchen Ritterspielen sich gebrauchen las-  
sen will / und ihme zukömmt / auch Nachricht und  
Communication darvon zu ertheilen. Es stehet in  
des Herolden Macht und Gewalt / acht zu haben /  
daß wo in einem oder andern wider solche Articul ge-  
irret und zu wider gehandelt wird / zu bestraffen und  
auff

auffzumerken/ und was dergleichen sonst darbey vor-  
zugehen pfelet / fleißig acht darauff zu haben/ damit  
alles in guter Ordnung geschehe. Und endlich ist auch  
solcher Herolden-Habit sonderlich auff das schönste  
gemacht und gesticket/ wie mit mehren zu vernehmen/  
und wird bey solchen Ritterspielen / wie auch bey an-  
derer Publication, ihme ein wohlgeschmücktes Pferd  
gegeben. Solcher Habit aber/ und alles/ ist so dann  
dem Herolden eigen verblieben.

Wie denn mit nachfolgenden Worten auch Herm.  
Kirchner de Legato. Lib. 1. c. 7. n. 63. ausdrücklich  
setzet:

**S**ed & non nullis solennis sua Vestis est, quam, ut  
maximè velint, in muneris sui functione depo-  
nere nequeunt, qualis eorum qui hodiernis tem-  
poribus indicendi belli gratiâ mittuntur, quos  
Heroldos nominamus. Vestem solent illi ferre pi-  
etam Insignibus ejus Principis à quo mittuntur & c.

Das ist:

**E**rlliche Abgesandten haben ihr sonderliches Feyer-  
kleid / welches sie bey ihrer Amtes-Berrihtung  
nicht ablegen können/ wie gern sie auch wollen/ als da  
ist heutiges Tages ein solches derer/ welche Krieg an-  
zukündigen geschickt werden / welche wir Herolde  
nennen. Diese tragen ein schön gesticktes Kleid und  
Rock/

Rock/ mit denen Wapen bezeichnet/ so der Kayser und  
Churfürst führet/ der Ihn sendet/ sambt anderer kost-  
baren Mundirung/ auch Trompeten/ Heerpauken/  
und starcke Convoia von Reutern zugegeben 2c.

### Creatio der Herolden.

**E**s werden aber die Herolden dergestalt creiret:  
Das wann der Kayser/ König/ oder Churfürst/  
Kayserl. oder Königliche offene Taffel solenniter hält/  
so nimt Er ein gülden oder vergüldetes Silbergeschirr/  
trincket daraus/ und giebet solches dem jenigen/ wel-  
cher ein Herold seyn soll/ machet Ihn damit zum  
Herolden/ die andern Herolden aber/ so Ihn für  
die Kayserl. oder Königl. Taffel begleitet haben/ zie-  
hen Ihm alsobald einen Herolds=Rock an/ darauff  
des Kayser/ oder Königes und Churfürsten Insignia  
vornen auff der Brust/ und hinten auff dem Rücken  
gesticket seyn/ und wird Ihm so dann von Kayserl. oder  
Königl. Hoff-Marschalln eine Laurea Caduceatoria,  
eine Herolds=Krone oder Kranz auffgesetzt; Es ist  
aber solcher Kranz auff Art der Lorber-Blätter und  
andern Blumenwerck/ auch mit Perlen und Edelge-  
steinen/ auff einen besondern Circul oder Bügel ge-  
wunden/ und diese Lauream mag der Herold/ damie  
man Ihn vor andern Hoffbedienten wol unterscheiden  
möge/

S

möge/

möge/ tragen in Verrichtung seines Ambtes / wann  
und wo Er will/ auch vor dem Ränser und König muß  
Er mit entblöseten Haupte vorgehen.

P. Gregor. Tholosanus Lib. 19. Syntag. Jur. cap.  
2. 11. 4. 5. Thomas Milles de Nobilitate Politica, pag.  
58 72. 80. 87. 99. 103. 109. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 153. 154.  
155. 156. 157. &c.

Ex Arnolde de Lalaing, Marquardo Frehero,  
Petro Matthæo, Limnæus de Jure Publico Lib. 6. cap.  
5. n. 121. 122. & ad eosd. num. 4. pag. 88. 89. 90. &c.

Auch wird beschrieben gefunden in politicis Im-  
perialibus Melchioris Goldasti, de Coronatione in  
Regem Romanorum Caroli V. Imperatoris parte 3.  
pag. 269. Da unter andern von der hohen Pracht der  
Kaiserlichen Crönungen/ durch Hartmannum Mau-  
rum Consiliarium Archiepiscopi Coloniensis, dieses  
nachfolgendes von Wort zu Wort auch gedacht und  
erzehlet wird / wie solche Herolden selbiger Zeit in  
den Crönungs-Process mit vorgangen seynd / Neme-  
lichen his Verbis :

Reliquias delatas Heroldi cum Insignibus Impe-  
rii, Regnorumq; Hispaniæ seqvebantur. Hoc  
hominum genus olim cum Virtuti major locus  
esset, unde ipsis Lingvâ Germanicâ nomen indi-  
tum constat, vitiaq; liberiore palàm censurâ, absq;  
perfo.

personarum respectu coargui detestariq̄ poterant,  
majore in pretio apud Germanos, atq̄ Gallos  
fuit, quemadmodum Pius Papa (cui res Germano-  
rum plus quàm Nationi fortè utile, exploratæ fue-  
re) in quadam Epistola testatur. Major natu Sce-  
ptrum Regnorum Hispaniæ ante Regem præfe-  
rebat &c.

Heroldos amplissimi Principes Germaniæ, atq̄  
Galliæ Duces, atq̄ Marchiones seq̄uebantur. Prin-  
cipes deinde Electores hoc ordine Regem præcef-  
sere: Comes Palatinus dextro, Legatus Marchio-  
nis sinistro latere, medium Archiepiscopum Tre-  
virensen accepere, &c.

Loco Domini Ducis Friderici Saxonie, qui ex-  
cusatione adversæ valetudinis Colonia mansit,  
nullo mediante, Udalricus Papenheim Minor-  
Marscalcus Rom. Imperii exertum evaginatumq̄  
gladium ante Regiam Majestatem vibrabat, &c.

Das ist in Teutscher Sprach also S.

**H**üngst dem / was noch vorzutragen hinterstellig  
war / folgten die Herolden / mit dem Reichs-  
und der Königreiche Spanien Wapen und Insignien  
geschmücket. Dahero derer Leute in Teutscher Sprache  
gege

gegebener Nahme und Herkommen / womit Sie an-  
gerhan / bestehet / weil solche vormals höher (Tugend  
halber) im Ansehen gewesen / als einiger / daher Sie  
auch desto freyer ihres Ambtes / ohne Ansehen einiger  
Person / so wohl gegenwärtigen / als abwesenden / die  
Easter oder Mängel öffentlich verlehden / und unge-  
scheuet straffen konten. In noch höhern Werth ist die-  
ses bey denen Teutschen / als bey den Frankosen gehal-  
ten gewesen; Allermäßen dann der Pabst Pius (der ein  
iegliches Ding des Teutschen Wesens / mehr als die-  
ser Nation vielleicht nützlich seyn möchte / fleißig außge-  
forschet und inne gehabt) in einem Send. Schreiben  
bezeuget :

Der Aelteste unter diesen Herolden trug den  
Epanischen Reichs-Scepter vor dem König vor :  
Denen Herolden folgten die hochansehnliche Teut-  
sche Fürsten / und Französische Herzoge und Marg-  
graffen / hierauff sind in solcher Ordnung die Fürsten  
und Churfürsten für dem König vorher gegangen :  
Der Pfalzgraf zur rechten / und des Marggraffens  
Gesandter zur linken Hand / nahmen den Erk-Bi-  
schoff von Trier in die mitten. An stat Herrn Friede-  
richs / Herzogen zu Sachsen (welcher entschuldigter  
schwacher Gesundheit halber zu Göln bliebe) schwun-  
ge der Udalricus Papenheimb / als des Reichs Unter-  
Marschalch / das außgezogene bloße Schwerdt alleine  
der Königl. Majest. für / 2c. Wie

WZe denn auch aus der ordentlichen Beschreibung  
des Guldnen Fluß/ als zu Kayser Rudolphi II.  
Zeiten/ zu Prag und Landshutte/ mit stattlichen Ce-  
remonien und Zierlichkeiten die Röm. Kayf. Majest.  
sambe andern Erb-Herzogen/ Fürsten und Herren/  
derselbe Orden Anno 1585. empfangen und angenom-  
men worden/ so von Röm. Kayserl. Majest. Diener/  
als des Erb-Herzogs Ferdinandi Hof-Secretarien/  
Paul Behendnern von Behendgrub Anno 1585. auß-  
führlich beschreiben/ und in Druck zu Dillingen/ An-  
no 1578. außgefertiget worden/ gar wohl zu lesen ist/  
fol. 35. was damals von dem König aus Hispanien  
vor ein Herold/ Namens Oduardo à Cornu Bur-  
gogne genant / als ein gelehrter und verständiger  
Mann/ von Odmar in der Provinz Artoys, zwö Meilo-  
weges von Marino gelegen/ bürttig/ mit denen Königl.  
Spanischen Credenz-Schreiben/ Instructionen/ Pro-  
cur-Brieff/ Gewalt/ und alle andere dergleichen Noth-  
durfft zu Verrichtung solcher Sache/ an den Mandata-  
rium, als Se. Fürstl. Durchl. Erb-Herzog Ferdinanden  
zu Oesterreich / so zum Gewaltträger erwehlet war /  
geschicket worden / mit dem auch ein absonderlicher  
Spanischer Gesandter/ vornehmer Herr und Ritter/  
Herr Christoph de Asson Levilla, Herr von Avilla, als  
Königl. Rath in dero Landen und Privat-Rath auch  
Schatzmeister, dieß löbl. Ordens des Guldnen Fluß-  
ses

ses 2c. zu Praes ankommen/ die gemeldte Documenta  
und andere Nothwendigkeiten/ sambt denen Sechs  
Güldenigen Flüssen/ so denen unterschiedenen hohen  
Erz-Herzoglichen Personen damals haben sollen auß-  
getheilet werden/ Er. Fürstl. Durchl. Herrn Erz-  
Herzog Ferdinanden/ als Gewaltträgern zu überrei-  
chen/ wie in solcher Beschreibung fol. 39. zu sehen/ auch  
was ferner mit vielfaltigen Verrichtungen/ so dann  
gemeldter Herold occupirt gewesen/ wird mit meh-  
rern fol. 100. fol. 102. fol. 105. 107. 109. 112. besaget/ ist auch  
mit sonderbaren Kupfferstücken darbey zu ersehen.  
Daß also der Herold damals auch in hohem respect  
gehalten worden/ bezeuget auch selbige Beschreibung  
außführlichen fol. 151. daß gedachter de Asson-Leville,  
und der Königl. Herold endlich nach vollbrachten  
Sachen/ vielen Verrichtungen/ von Ihrer Fürstl.  
Durchl. Erz-Herzogen Wilhelmen statlich und reich-  
lich beschencket / auch mit sonderbaren Gnaden zu  
München wieder von dannen gelassen worden.

Aus des Leonhard Fronspersers beschriebenen  
Käyserl. Kriegs-Rechten/ Malefiz und Schuld-Hän-  
deln/ Ordnung und Regiment/ sambt derselben hohe  
oder niedere Befehlich-Bestellungen/ Ständ- und  
Membter zu Ros und Fuß/ und allen hierzu anhängig/  
was zu des Aller-Durchlauchtigsten / Großmächtig-  
tisten / und unüberwindlichsten / Kriegs-erfahre-  
nen/



nen/ berühmtesten Röm. Kayfers Caroli V. hochlöb-  
lichster und seligster Gedächtnuß geübet und gebrau-  
chet/ so in Zehen Bücher abgetheilet/ ist unter andern  
auch lib. 3. fol. 78. zu befinden / wie daselbst sonderlich  
beschrieben wird eines Herolds Ambt und Eyd/ auch  
wie selbiger geschickt seyn solle / und sonderlich eine  
feine/ verständliche/ gute und helle Stimme zu haben/  
und wie viel vor Ihm Reifige Knechte und Pferde/ so  
wohl Er in Befoldung zu halten sey/ wie auch in glei-  
chen fol. 81. ein Verzeichnuß zu finden aller Membrer/  
so in einen gewaltigen Heerzug gehören und bestellet  
seyn sollen/ auch wie nach der Ordnung eines Gene-  
ral-Stabs selbige Bediente und Officierer gehen sol-  
ten/ da dann unter andern sonderlich ein Herold  
im Krieg zum General-Stab allzeit gehörig auch be-  
stellet/ und zwar in dero Ordnung/ damals in gemeld-  
ten Authorn, nechst nach dem General-Feld-Proviant-  
meister gesetzt wird/ daß also nochmals zu sehen/ wie  
Sie bey denen Römern und Teutschen im ziemlichen  
Ansehen vorhin auch müssen gewesen seyn/ maßen  
vieler Authorn Meynung mehr anzuziehen verhan-  
den wären/ 2c. Ubrigens auch noch täglich die Erfah-  
rung giebet / wie bey hohen Kayserl. Königl. und ho-  
hen Erb-Herzoglichen Beylagern/ Kindrauffen/ Wah-  
len und Grönungen / auch andern hohen Zusammen-  
kunften/ bey Einzügen und Processionen/ iederzeit die  
Herold

Herolde im hohen Ansehen und ansehnlichen Habie vor solche hohe Käyserl. Königl. und Churfürstl. und Hoch-Fürstl. Potentaten vorgehen / denen die Hof-Marschalche und andere Land-Marschalche so wohl die hohen ansehnliche Consiliarii, in sonderbaren ansehnlichen Habie auch folgen / und so dann zugleich für vorgedachte Potentaten Sie allezeit zugleich vorher gehen: Wasen noch neulichst bey Königl. Kindtauffen in Franckreich zu Paris mit hohem Splendor gnugsam anzusehen gewesen ist / da zwar derer Herolden unterschiedlich gewesen / welche die Person repræsentiret / weil solche uff des Königs von Franckreich unterschiedliche hohe Provinzien und gegenwärtigen Königl. auch Erz-Herkogl. Reiche dero Lande gebrauchet und zu ziehen seynd / unterdeß aber doch nur derjenige / so wirklich zum Herold bestellet / den Vorzug zu haben pfleget / und hierzu beständig gehalten wird / 2c.

Wie denn bey dem Königl. Schwedischen Einzugs-Proceß zur Crönung Anno 1650. von Jacobs-Thal / Underthalbe Meilen von Stockholm / alwo Ihr Königl. Majest. ein schönes Schloß haben / biß nacher Stockholm / gleicher Gestalt mit großer Pracht die Herolde sich auch befunden / und zu sehen gewesen: Als erstlich im Einzug ritte ein Herold mit einem

einem silbern Scepter / dem folgete ein Heerpauker  
mit silbern Pauken / 4. Trompeter mit silbern Trom-  
peten / und so dann Graff Carl von Löwen-Haupt/  
Oberster / mit einem Regiment Surabirer / Item Vier  
Compagnien zu Fuß von Ihrer Königl. Majestät  
Gwardie / Ein Polack auff einem über die Maß schö-  
nen Schimmel / mit einem Flibbogen / des Herrn  
Stallmeisters / so wohl derer Generals. Personen/  
und anderer anwesenden Officirer Hand. Pferde / die-  
sen folgeten Seiner Königl. Hoheit / Herzog Carl-Gu-  
stavi Hand. Pferde / vor welchen 2. silberne Heerpau-  
cken und 6. Trompeter mit silbern Trompeten herrit-  
ten / denn / wieder Ihrer Königl. Majest. 2. silberne  
Heerpauken / und 12. Trompeter / Ein Marschall / 24.  
Bereuter / noch Ein Bereuter / der Hof. Stallmeister  
mit 24. Stall. Pagen / so dann / des Reichs Stallmei-  
sters / der Herren Stände und Adels ledige Carotten :  
Hierauff folgete wieder ein Herold / und 2. Heerpau-  
cken / und Trompeten / so dann / der Hof. Marschall /  
und ihm nach Ihrer Königl. Majest. und Königl. Ho-  
heit Junckern und Officirer / die Frembden von Adel/  
aus Pommern / Brehmen / und Lande Rügen / denn  
wieder 2. Heerpauken / und 6. Trompeter / denen folo-  
geten die Deselsche und Piesfländische von Adel / die ih-  
ren Marschall vor und ihre Land. Räte hinter sich  
hatten : In gleicher Manier auch die Effensche von  
Adel /

D

Adel/ wieder Zwen Herolden/ 2. Ihrer Königl. Ma-  
jest. Heerpauken/ und 8. Trompeter/ denen folgete der  
Land-Marschall/ alle von Adel und Ritterschafft die  
uff dem Ritterhause ihre Stelle haben/ bey 160. Pfer-  
de/ so dann giengen der Reichs-Räthe Caretten/ Ih-  
rer Fürstl. Gnaden Herzog Adolphs/ der Herren Ges-  
sandten/ und Seiner Königl. Hoheit/ Herzog Carl  
Gustavus Carette/ bey Dero beyden Seiten 12. Tra-  
banten und 12. Laqveyen giengen/ Herr Graff Ma-  
gnus, als Obrister von der Gwardie/ mit 24. Hellepar-  
tiren/ der Reichs-Stallmeister zu Pferd/ dann folgete  
Ihre Majest. in Dero Caretten/ uff ieglicher Seiten  
30. von Adel mit Helleparten/ und so dann Ihre Gna-  
den Herzog Adolph/ und Ihrer Königl. Majest. Cam-  
mer-Herren/ Cammer-Pagen/ Drey und Drey in ei-  
nem Glied/ dann wieder ein Officirer mit 24. Helle-  
partiren/ Ihre Königl. Majest. ledige Carette/ Kö-  
nigl. Majest. Frauenzimmer in 6. Caretten/ 12. Maul-  
Esel/ und 6. Camele/ 3. Compagnien zu Fuß/ 4. Com-  
pagnien Reuter/ und endlich die Bürgerschaft/ und  
worden bey diesem Einzug/ uffn Lande und Wasser/  
zu dreyen malen bey 900. Schüsse gethan/ welches al-  
les von 3. Uhr nach Mittag/ bis 9. Uhr in die  
Nacht continuiret/ 26.

Königl.

## Königl. Krönung zu Stockholm.

Als so dann bey dem Proceß zur Kirchen bey der Krönung vor Pracht und Verrichtung der Herolden war/ ist dieses: Da giengen zwey Herolde/ mit silbern und zugleich vergüldeten Sceptern/ mit blauen sammeten/ und reich mit Silber und Gold gestickten Herolds-Röcken/darauff Ihrer Königl. Majest. Wapen hinten und vornen auch reich gestickt waren/ denen folgete ein Heerpauker mit ganz silbern Pauken/ und reich gesticket mit Gold schwarck Damastene Fahnen/ und 12. Trompeter mit ganz silbern Trompeten/ und Fahnen daran/wie an den Pauken/ diese nun sambt denen Päuclern hatten gelbe Atlasse Wambster/ und gelbe sammete Hosen/ dergleichen Mäntel mit schwarcken Sammet gefüttert/ auch alles mit güldenen Posamenten reich und schön verbrochmet/ die Hüte schwarck mit güldenen Hutschnüren/ und große gelb- und schwarcke Plumastien darauff/ umb den Leib ein ganz mit Gold-gesticket Behencke/ vergüldeten Degen/ mit schwarck sammeten Scheiden/ übergüldete Sporen/ und schwarcke Scarpen/ mit großen güldenen Spizen: Nach diesen gieng der Hof-Marschall/ mit einem silbern und zierlich vergüldeten Stabe/deme folgeten die Hof-Zunckern/samtb dem Reichs-Räthen/ Grafen und Herren/ Aufwärtere und Bediente/ so dann wieder zwey Marschall/ nach ihnen folge-

folgeten die Deputirten aus Pommern und  
Bremen / auch andere Officirer und Adel / darauff  
wieder Zwen Herolde in dergleichen Habit, wie vor  
gedacht / bekleidet / so dann Ein Heerpauker und 12.  
Trompeter / denen folgete der Land-Marschall mit ei-  
nem silbern Stabe / nach ihm die ganze Schwedische  
und Finnische vom Adel / Drey und Drey in einem  
Glieb / und so dann die Carretten und andere hohe  
Pracht : Wie denn auch folgete eine Ihrer Königl.  
Majest. Carrette mit grünem Sammet bezogen / als  
lenthalben mit Silber gesticket / darinnen saß der Herr  
Reichs-Schatzmeister mit dem gülden Schlüssel / der  
Reichs-Canzler mit dem Apffel / darauff Ihrer Majest.  
ander Carrette mit braunen Sammet / und mit Sil-  
ber und Gold gesticket / darinne saß der Reichs-Admi-  
ral mit dem gülden Scepter / und der Reichs-Mar-  
schall mit dem bloßen Schwerdt / oben an aber Herr  
Graff Peter Brabe / als Reichs-Truchses mit der Kö-  
niglichen Cron. Darauff folgete ein Capitain, mit  
einer Anzahl Trabanten / mit Partisanen / in gelb  
Tuch mit schwarz Sammet-Schnüren verbrochet ge-  
kleidet / denen folgeten 24. Pagen in ihrem Habit :  
Darauff kam Ihrer Majest. von Königl. Hoheit ge-  
schenckte Carrette / darinnen Sie selbst saßen in einem  
ganz von Gold / Perlen / Edelgestein / reich-gestickten  
Habit, die Carrette war von roth Sammet alles mit  
Gold köstlich gesticket / daß man kein Sammet sehen  
konnte /



Konte / davor giengen überaus schöne 6. schneeweiße  
Pferde mit langen weissen Mähnen / so sie auf der Erde  
schleppeten / die wurden von 6. Personen getragen /  
das Geschirr war gleichfals wie die Garette mit Gold  
köstlich gesticket / das Beschlage mit klarem Silber  
vergüldet / auff denen Pferden lagen roth Sammete  
decken / mit Gold gesticket / auff den Häuptern der  
Pferde mit schönen Leibfarb und weissen Federbü-  
schen gezieret : Auff der rechten Seiten der Garette  
gieng des Reichs Stallmeister und General-Wacht-  
meister / auff der linken der Reichs-Jägermeister  
Sparr / denen giengen uff beyden Seiten mit entblö-  
sten Häuptern 30. Adels-Pursch / so bekleidet waren  
mit Hosen und Wambstern / wie vorhin von den Trom-  
petern gedacht / darüber aber tragende gelbe Sam-  
mete Ermel oder Flügel / langs bis auff die Knie / mit  
schwarzem Sammet untergefüttert / vor der Brust /  
auff dem Rücken / und uff den beyden Ermeln war das  
Königliche Wapen mit Gold und gehörigen Farben /  
auch mit den Kauten-Kränken herumb gesticket / in  
Händen und uff der Schulter tragende halbe vergül-  
dete Partisanen / mit schwarz und güldenen Fran-  
ken / deren Gehencke und Degen waren wie bey denen  
andern obangereget / sambt vielen Laqveyen / die  
gleichfals mit vorgemeldter schöner Liberrey beklei-  
det. Hinter der Garette ward von 4. Obristen ein  
roth Sammet mit Gold und Silber reich gesticket

Himmel getragen / unter welchem Ihre Majest. aus  
dero Gemach biß in die Carrette giengen / darauff fol-  
gete zu Pferd Herzog Adolph / als Ober-Cammer-  
Herr / über die maßen schön gekleidet / das Pferd war  
Schneeweiß / mit schönem von Gold gestickten Sat-  
tel und Zeuge / vor sich führende den Königlichen Crö-  
nungs-Habit, so von braunen Sammet / und mit gül-  
denen kleinen Cronen übergezieret / auch mit Herme-  
linß-Futter untergefüttert war; Dann gienge Ihrer  
Majest. 12. Cammer-Herren / 2. und 2. in einem Glie-  
de / noch 24. Ihrer Majest. Cammer-Pagen / schöner  
gekleidet / als die vorigen / jedoch in solcher Lieberer:  
Hierauff ritte Herr Graff Magnus Gabriel de la Gar-  
die, auff einem sehr köstlichen und schön mit Gold ge-  
sticktem Sattel und Zeug / nebenst mit einem großen  
Federbusch gezierten gelben Pferde / stattlich beklei-  
det / umhabende einen Ringkragen / mit Diamanten  
und Rubinen besetzt / in der Hand führende eine blaue  
Fahne / worinnen des Reichs Wapen gemahlet / die  
Stange ganz verguldet / so des Reichs Panier war.  
Nach ihm gienge Ihrer Majest. Hof-Stallmeister /  
führende Ihrer Majest. Leib-Pferd / so ganz weiß war /  
hatte Mähnen und Schweiff biß uff die Erden / mit köstli-  
chen und überaus schönen von Gold und Silber be-  
schlagenen und reich-gestickten Sattel und Zeuge /  
auch schönen Plumastien / auff dem Kopff gezieret /  
umb alle 4. Füße hatte es güldene Ketten / wie auch  
sonsten



sonsten an stat der Huffsens mit Silber beschlagen:  
Dann gieng der alten Königin Hof-Marschall Herr  
Kevenhiller / deme folgten Ihre Majest. Hoff-Zun-  
ckern und Bediente / schön bekleidet. Hierauff folge-  
ten Ihre Majest. die alte Königin / in einer braunen  
sammeten und ganz über mit Gold rein gestickten  
Garette / mit 6. dunkelbraunen Pferden / mit gestick-  
ten Zeugen und Federbüschen gezieret / von beyden  
Seiten der Garette giengen 24. Trabanten / sambt ei-  
ner ziemlichen Anzahl Pagen und Laqveyen / alle in  
Viol-braunen Tuch mit schönen güldenen Posamen-  
ten gezieret bekleidet: So dann giengen Ihre Königl.  
Hoheit / Herzog Carl Gustavus Hof-Marschall / deme  
folgten dero Cammer-Herren / Hof-Zunckern / und  
viel Officirer: Hierauff folgten Ihre Königl. Hoheit /  
auff einem köstlichen und reichgezierten / von Ihrer  
Königl. Majest. Ihr verehreten Pferde / anhabende  
einen braunen sammeten Rock / so lang daß er über  
das Pferd bis auff die Erden hienge / und wurde von  
2. Cammer-Herren nachgetragen / dieser Rock war ü-  
ber und über mit güldenen Feuer-Flammen gesticket /  
und inwendig ganz mit weiß- und schwarzen Hermel-  
linß-Futter gefüttert / der Hut war auch von braunen  
Sammet / und so gezieret und gefüttert als der Rock /  
umb denselben aber an stat der Hutschnure war eine  
güldene Krone mit schönen Edelsteinen versehen:  
Derselben folgten von beyden Seiten 24. Trabanten /



ten/ in blau Tuch mit silbern Galonen verbrohmet/ die  
Pagen und Laquyen aber mit blauen sameten Män-  
reln/ Sacken-Röcken/ Hosen und Urlassen Wambsern/  
alles mit breiten silbern Galonen reich verbrohmet/ de-  
rer waren wohl 36. Darauß folgete zu Pferd der alte  
Pfalzgraff Johaß Casimir/ zur Rechten/ in einem ganz  
schwarzen Habit. zur Lincken aber Ihre Fürstl. Durchl.  
Landgraff Friederich von Hessen/ mit dero Bedienten:  
Darauß giengte Ihrer Majest. Cammer-Herr Taube/  
als Marschall vor dem Frauenzimmer/ dem folgete  
Herzog Adolphi Gemahlin/ in einer Carrette/ denn  
Graff Magni Gemahl mit dem Fräulein von Sulz-  
bach/ und so dann Ihre Majest. sambe Gräfflicher  
und der Reichs-Kächen Frauenzimmer/ eine nach  
der andern/ wie ihre Herren in Ordnung sizen. Die-  
ser Proceß nun folgete ein nach dem andern/ biß in  
die Kirchen/ in welcher ein iedwedern von einem dar-  
zu verordneten Marschallen sein Ort und Stelle ge-  
zeigt worden/ vor dem Chor blieben aber die Vier  
Herolden bestehen. Vor der Kirchen-Thür stunde  
die ganze Clerisey in Zweyen Reihen gestellet/ auff  
dem Kirchhoff stunden 24. Trompeter/ 2. Heerpauker/  
die bliessen/ biß der völlige Proceß in die Kirche war.  
Diesem nach/ als alles in die Kirche/ folgete die gan-  
ze Clerisey/ Drey und Drey in einem Gliede/ biß an  
den Altar/ und also giengte der Actus nach allen So-  
lennitäten/ wie gebräuchlich/ fort.

Wie

Wie nun dieses alles geschehen / gab der Reichs-  
Marschall denen Herolden ein Zeichen / welche al-  
sobald uff den Thron gestiegen / und mit hoher Stim-  
me geruffen : Nun ist Königin Christina zum König  
über Schweden / Gothen und Wenden / und denen  
unterliegenden Provinzien / gekrönet / und keine an-  
dere ! Darauff antwortete die ganze Versammlung :  
GOTT gebe Ihrer Majest. Glück / Heil / und langes  
Leben. Diesen nach wurde musiciret. Ihre Majest.  
überantwortete die Regalien denen / die sie zuvor ge-  
tragen / allein die Cron auff dem Haupt / und Scepter  
in der rechten Hand / den Reichs-Appfel in der linken  
Hand behaltend / giengen also wieder in ihren ersten  
Stuhl / unter ihren den erstgedachten Himmel ; Die  
Reichs-Räthe aber blieben vor Ihrer Majest. stehen /  
die andern aber hinder Ihrer Majest. Alsobald nach  
Endung des Gesanges traten abermal die beyden  
Marschallen nebenst die / so die Regalien trugen / uff  
den Thron / vor Ihre Majestät / blieben von beyden  
Seiten des Stuhls stehen / die beyden Marschallen  
nebenst einem Herold giengen zur Königl. Hoheit  
Herzog Carl Gustav / und der Herold sprach : Durch-  
lauchtiger / Hochgebohrner Fürst und Herr / Herr Carl  
Gustav / erklärter Successor zu Schweden . Reichs-  
Cron / Graff zu Veldenz und Spanheimb / Marck-  
und Ravensburg / Herr zu Ravenstein / ic. tretet auff

E

zu

“ zu Ihrer Königl. Majest. uff den Thron / und leistet  
“ Derselben den Eyd euerer Treu / ic.

Alsobald stunden Ihre Durchl. auff / und giengen vor Ihrer Majest. Stuhl / knieten nieder auff einem dahin gelegten Küssen / und thaten Ihren Eyd / welcher von dem Reichs-Sankler vorgelesen ward. Wie nun dieses verrichtet / reicheten Ihre Majestät Seiner Fürstl. Durchl. die Hand / welche sich Ihrer Majest. zur Linken stellte. Nach diesem rieß wieder  
“ ein Herold: Ihr guten Herren von Reichs-Räthen /  
“ tretet hervor / und thut Ihrer Majestät euern Eyd. Da trat der Truchsas erst herfür / und kniete nieder uff der obersten Treppen / da laß ihm der Reichs-Sankler den Eyd vor / nechst ihm der Reichs-Marschall / und Admiral, so dann der Reichs-Sankler / deme der Herr Reichs-Rath Salvius den Eyd vorlas / nach ihm der Reichs-Schatzmeister / und also die andern Reichs-Räthe / Zwey und Zwey zugleich / bis die Reihe umb war / so bald einer den Eyd abgelegt / gab Ihre Majest. ihm die Hand / und trat hernach an seine Stelle. Indem nun dieses sich geendet / traten alle Marschalle / sambt Herolden / Trompeter und Pauker / wie denn auch alle andere / so zu Ihrer Majest. Veneration und Dienste auffwarteten / iedweder in seiner Ordnung / unterdeß bis alles in seiner Ordnung bracht / bliebe Ihre Majestät uff dem Thron  
siben /

sitzen/ iedoch das Gesicht zum Altar kehrende/ da ward  
das Te Deum laudamus gesungen/ 2c. Nach diesem/  
als alles in Ordnung bracht war/ giengen die Zwey  
Herolden wieder vorher/ dann die 12. Trompeter/  
und Ein Heerpauker/ der Hoff-Marschall mit seinen  
vorerwehnten Troupp/ und also ferner wieder die  
anderen Marschalle/ Herolde/ Pauker und Trom-  
peter/ der Land-Marschall/ der Reichs-Marschall/  
Ihrer Majest. beyde vorgedachten Carotten/ darin die  
mit den Regalien saßen/ der Rentmeister/ so die güldene  
und silberne Münz außwarff/ und also fort alles in  
seiner Ordnung/ wie es vorher gangen/ jedes wieder  
in seinem Proceß auff das Schloß/ 2c.

Darauff wurden die Stücke gelöset/ und übriges  
alles in großer Pracht nach Gewonheit vollends  
verrichtet/ und so dann/ den Vierdten Tag/ hielten  
Ihre Königl. Hoheit einen Aufzug/ worinne erstlich  
der Krieg in des Martis Person/ und viel auff alt Rö-  
misch köstlich gekleidete Cavallire. Hiernächst die Lie-  
be in Veneris Gestalt/ folgend die Glückseligkeit/ als  
Friede und Ruhe des Gemüths/ in Gestalt unter-  
schiedlicher Göttinnen/ auff einem kostbaren Tri-  
umph-Wagen von 4. weissen Pferden/ in Gestalt der  
Einhörner gezogen/ worauff Apollo und die Musæ  
auff einem forzgehenden Berg ankamen/ und die Zeit  
über/ so lang das Ringrennen währete/ musicireten.

Und also ferner die Zeit mit Feuerwercken und meh-  
ren Aufzügen verbracht worden / welches alles zu er-  
zehlen zu diesen Wercklein zu lang werden wolte / auch  
sonst wohl mit mehren beschrieben zu finden ist.

Was nun zu Augspurg bey des Römischen Königs  
Wahl im May Anno 1653. vor Solennitäten und Uff-  
wartungen derer Herolden / alda ein Hungarischer /  
Ein Böhmischer / wie auch Zwey Röm. Kayserliche  
Herolden / in Verrichtungen gebraucht worden /  
dieses weist dererselben Wahl-Beschreibung mit meh-  
rern / wie auch in Griechischer Sprache von denen  
Herolden Thun und Wesen gar viel in unterschiedene  
Tractätlein beschrieben gefunden wird / 2c.

Was Sie bey den Römern vor Leute müssen gewesen  
seyn / erscheinet auch aus Varrone und Festo, deren Mey-  
nung ich nur auch Teutsch anhero setzen will / welche sonst  
im Latein solches also beschrieben haben :

**D**iese Herolden wurden zu Latein Feciales genen-  
net / daß die Macht und das Recht Fried und  
Krieg zu machen bey Ihnen stunde / denn es durffte  
niemand mit Waffen angegriffen werden / es hätten  
denn diese zuvor beschlossen / daß man rechtmäßige Ur-  
sach darzu hätte / und haben darauff selbige den Krieg  
angefündigt.

Deror

Derowegen giengen Sie lange Zeit zu Rathe/  
ehe sie einen Krieg beschlossen / und nahmen keinen  
muthwillig für/ es trieb sie denn eine gerechte und bil-  
liche Sache darzu / daß er mußte geführet werden.  
Und wenn der Schluß nun da war/ sendeten sie Vier  
aus Ihnen/ das Ihrige zu fordern/ oder den Krieg an-  
zukündigen / und diese Viere nenneten sie Oratores  
oder Redner. Daß Sie auch nicht ungeschickte/ son-  
dern vortreffliche gelehrte Leute müssen gewesen seyn/  
erscheinet aus Cicero, wenn er in Verrem 7. spricht:  
Wir haben einen Menschen/ der unter denen Herol-  
den erzogen ist / der übertrifft die andern alle/ und ist  
in öffentlichen Religions- und Bündnüß-Händeln ein  
heiliger/ fleißiger/ und vortrefflicher Mann/ 2c.

Aus diesen vorgehenden allen dann erscheinet/  
daß nicht nur eines ieden Gedanken und Judicio  
nach/ in gemein solches Herolden-Ambt zu verrich-  
ten/ Unerfahrenen zu acceptiren zukommen will / wie  
ekliche sich einbilden / ob solches nur ein geringes  
Thun sey/ und wohl denken/ wann einer sich nur las-  
se darzu gebrauchen/ wird es schon gnug seyn: Nein;  
Sondern es ist allezeit billicher maßen dergleichen  
Person einer aufgetragen worden / welche nicht al-  
lein vorhero bey solcher hohen Potentaten / und für-  
nehmen Käyserl. Königl. Chur- und Fürstlichen Hö-  
fen/

fen/gutes Herkommens/ und zum wenigsten wohl be-  
kant gewesen / sondern hat auch seine Person also le-  
gitimiren müssen / daß er an dergleichen vornehmen  
Orten in andern wichtigen Verschickungen vorher  
mehr sey gebraucht worden / und durch solche seine  
alte treue Dienste und Berrichtungen sich hierzu me-  
ritirt gemacht / und von dergleichen Herolds-Ver-  
richtungen sey herkommen / auch gute Experientz und  
Wissenschaft gehabt habe.

Allein ob zwar heute zu Tage von manchen Igno-  
ranten vielmals ins gemein gar anders htervon sen-  
tentioniret werden will / und sich ekliche wohl gar ein-  
bilden / es sey dergleichen Berrichtung durch keine ei-  
gene Person zu bestellen von nöthen / oder da man ie-  
etwa einen Herold zu gebrauchen einsten benötiget  
seyh möchte / könnte doch data occasione wohl ins ge-  
mein leichte eine Person darzu genommen werden /  
oder solches verrichten. Dieses aber ist aus allen  
vorher gemeldten vornehmen Authoribus und zusam-  
men-getragenen Nachrichten klar zu befinden und  
zu widerlegen / daß dieses Herolden-Ambt nicht so  
schlechter dinges geringe zu halten gewesen sey / auch  
noch bis dato, und sonderlich bey ist-beschaffenen  
Zeiten / da vielfältige Expeditiones in dergleichen  
zeithero vorgelauffen / erscheinet gnugsam / daß billi-  
cher



Mer maßen hierzu eine solche gewisse Person zu bestel-  
len die Nothdurfft erfordert / die darvon nicht allei-  
ne gute Nachricht und Erfahrung habe / sondern  
auch in andere wege hierzu capabel und qualificiret  
sich befinden lasse / die stets hierzu bestellet sey / auch  
dadurch seinen gebührenden Respect und Salarium  
darbey zu gewarten habe.

Wie dann nun nicht allein dem Römischen Kay-  
ser und Königen / oder Erk. Herzogen / sondern auch  
dem Churfürsten zu Sachsen / als des Römischen  
Reichs Erk. Marschallen / absonderlich einen Herold  
zu bestellen billich anstehet / weil bey einer und ande-  
rer dergleichen vorfallenden Reichs- Stands- Be-  
schwerung halber / deroselben abzuheffen / von dem  
ganken Heiligen Römischen Reichs- Collegio einige  
Execution deßwegen vollstrecken zu lassen / Er. Chur-  
fürstl. Durchl. zu Sachsen billich auffgetragen wer-  
den solte / principaliter auch Er. Churfürstl. Durchl.  
zukömmet.

Maßen auch höchstgedachte Churfürstl. Durchl.  
zu Sachsen dahero Ihren gewissen Herold zu ge-  
brauchen iederzeit in paratu haben / damit uffn Fall  
hernach nicht wegen einer unerfahrenen neuen Per-  
son (wie wohl anderer Orten ehender geschehen) in  
dergleichen vorfallenden Execution und Verrichtun-  
gen /

gen/ beydes in Schimpff und Ernst eines und anders  
zu expediren ungleich möchte vorgenommen / oder  
von andern endlich übel gedeutet / und vor unbekant  
auffgenommen werden. Im übrigen wird von die-  
ser Herolds-Verrichtungen/ Ampts und Ursprung  
vorige allegirte Authores uffzuschlagen/ und mehrere  
Nachricht daraus zu suchen/ iederzeit zu eines iedwe-  
den zu dergleichen Curiosität inclinirender Beliebung  
gestellet; Masen man gerne gestehet / daß wohl ein  
vollkommener Tractätlein hiervon und von obge-  
meldten allen mit mehrern außgefertiget werden kö-  
nte; Aber zu Verhütung weisläufftiger Verdrüßlig-  
keit hat man solches bey dieser kurzen adumbration  
und Entwerffung bewenden lassen / und zu fernerer  
indagation, wer ein mehrers hiervon zu wissen  
verlanget / Anleitung geben  
wollen.

Ferner

**F**erner umb besserer Delectation des güt-  
stigen Lesers aber/ wil ich annoch diese wenige Nach-  
richt ertheilen/ was bey denen Ritter-Spielen und In-  
ventionen zum Ring-Rennen/auch Fuß-Turniren und Qvin-  
tan-Rennen/des Herolds Berrichtung/ so wohl die Cartel  
und Articul derselben mit sich bringen und in sich begreif-  
fen/ wornach sich iedweder Cavallier und junger von Adel  
sein richten/ und daraus erlernen kan/ wie und was bey  
dergleichen Ritter-Spielen und Exercitien zu observiren  
sey/ auch was vor Wissenschaft man davon haben muß/  
wer da auff die Renne-Bahne oder Turnier-Platz sich wil  
finden lassen. Wil derowegen ich nur was vor alten Zeiten  
dieselbe hohen Potentaten vor Manier beydes von Circa-  
len oder Ringen/ auch Articulen in Gebrauch gehabt/ und  
wie hingegen itziger Zeit uff viel andere Art und Weise  
nicht allein die Ringe in Übung/ sondern auch mit denen  
Treffen alles genawer gesucht wird/ anizo anhero mit ein-  
bringen.

Zuvorhero aber auch annoch hierbey ferner des  
Herolds zu gedencken ist/ wie nicht allein anfangs son-  
dern bis dato in Gebrauch ist/ daß/ wann bey hohen Rån-  
serl. Königl. Chur- und Fürstl. Zusammenkunfften/ einige  
Exercitia von Ritter-Spielen/ als Ring-Rennen/ Turnier/  
Qvintan- und Kopff-Rennen vorgenommen werden sollen/  
sonderlich wann allerhand Inventiones dabey vorgehen/ so  
muß ein Herold in seinem Herolds Habit des Tages zu  
vorhero/ uff öffentlichen Plätzen (oder auch wohl gleich des-  
sen Tages alßbald) wenn das Ritter-Spiel angehen soll/  
uff der Renne-Bahne/ die jenigen vorhero gemelten Car-  
tella und Articul nebenst den Trompetern und Heerpauckern  
abfündi-

abkündigen und publiciren / damit ein ieder Cavallier, so sich hierzu wil finden lassen / wissen möge / wie die Treffen sollen gelten / auch was darben einer und der ander durch vorgehende Fehler vor Verlust und Schaden habe / so wol wie die Däncke nach einander außgetheilet werden. Als wird solches alles durch den Herolden öffentlich abgelesen / und so dann auff eine Taffel an die Renne-Bahne oder Judicir-Hause angeschlagen / damit die Herrn Judicirer darnach judiciren / und die Gewinste außtheilen können. Wann nun solcher Herold zum Rinck-Rennen außreiten thut / so geschieht solcher Austritt aus dem Schloß des Principalen / der das Ritter-Spiel außgeschrieben / und reiten vor ihm her / ein Heerpaucker / dem folgen etliche Trompeter / der Paucker schläget im Reiten stets als einen Zug oder March / uff die vorhergehende Trompeter folget der Herold / hat nebenst sich zwey oder etliche Diener zu Fuß gehende / oder auch wohl an theilen Orten bey Reichs-Lägen zu Ross / hinter sich reitend. Wann sie nun an gewisse öffentliche Plätze oder Derter kommen / wo die Vornehmesten hohen Fürstl. oder dergleichen Personen zu logiren pflegen / schliessen die Trompeter und Paucker einen Creyß umb den Herold / blasen zwey oder drey mahl eine Intrada, hernach kündiget der Herold die Cartella und Articul ab mit heller Stimme / so dann wird wieder einmahl geblasen / und darauff Marchiren sie wieder fort / biß zum andern und dritten Platz / alsdann nach Verrichtung / wieder an den jenigen Ort / wohin ihn Ordre geben wird / zum Absitzen.

Der Herold muß bey denen Rinck-Rennen / so wol bey Fuß-Turnieren im Judicir-Haus und bey denen Manute-  
nato-

natoren sich finden lassen / acht zu haben / daß wo einiger disputat in Tressen und Rennen oder ander Irthum vorgehet / solches alsbald denen Herren Manutenatoren uff der Herren Judicirer gutachten zu remediren hinterbringen; die Gewinste und Einlagen zu rechter Zeit ins Judicir-Hauß bringen zu lassen erinnern; auch die Uffzüge / sonderlich derer Manutenatoren ersten Uffzug / muß er uff die Renne-Bahne uff- und abführen / und in guter Ordnung stellen. Ingleichen auch hat ein Herold bey denen Fuß-Turniren ebenfals seine Verrichtung / ohne daß er zu Fuß herumb an gedachte Plätze marchiret / in einem sonderlichen schönen Habit / vorhergehende zwey Officirer von der Gvardi; zu Fuß / nebenst ein Troup Picquenirer und etliche Trommelschläger und Pfeiffer / schlagen stets einen March, dann folget der Herold / und uff ihn gehen wieder so viel Picquenirer / oder mit andern kurzen Gewehr / wo er abkündiget / schliessen sie einen Creyß umb ihm / und werden die Trommeln geschlagen / so dann kündiget er die Articul ab / nach diesen werden wieder die Trommeln geschlagen / und alsofort zu rück marchiret / wo ihn die Ordre hingeben wird. So dann wenn zum Turnier-Platz / die Manutenatores uffziehen / gehet der Herold vorher / giebet in Judicir-Hauß an / hat mit acht / wie ein und ander Articul gehalten / und die Däncke verdienet werden.

In Summa / es hat ein Herold in solchen und andern Sachen / es sey zu Friedens oder Kriegs Zeiten in viel Wege allerhand schwere Verrichtungen. Ich wil nunmehr davon auch schliessen / und den günstigen Leser nicht länger auffhalten / sondern nachfolgenden Unterscheid des Rincf-Rennens auch Turniers Articul hierbey setzen.

Zu des Durchlauchtigsten Churfürsten zu Sachsen/  
**Hertzog Augusti/**

Gehaltenen Beylager zu Dessau den 5. Januarii 1586. seynd bey  
 den Ring-Kennen nachfolgende Articuli publiciret und in Observanz  
 genommen/ und dabey wie nach verzeichneter Abrisß des Ringes  
 in rechter Form besagt/ gebraucht worden.

Articuli des Ring-Kennens/ darauff die  
 Judicirer erkennen sollen.

**E**rstlich sollen alle und iegliche Aventurirer/ so  
 sich zu diese Ring-Kennen gebrauchen lassen wollen/  
 von Adelichen guten Geschlecht und Herkommen seyn/ in  
 Masckaen oder vermunt/ mit oder ohne Invention, so gut  
 sie die in Eyl bekommen können/ uff die Bahne kommen/  
 und niemandes als ihre Patrinen/ und die Personen/ so  
 zu ihrer Invention gehörig/ mit sich uff die Bahne bringen/  
 auch keine kleine Klöpffer/ sondern schutzmässige Pferde/  
 darauff einer seine Rüstung führen könne/ zu diesem Ken-  
 nen gebrauchen/ und wie sie nach einander auffziehen/ sol-  
 len sie auch in derselben Ordnung nach einander rennen/  
 und ein ieder Aventurirer mit einem Manutenator vier Car-  
 riera vollbringen.

So soll auch kein Aventurirer andere Spieß gebräu-  
 chen/ denn wie sie die Judicirer verordnet/ und die Manute-  
 tores anfänglich mit sich auff die Bahn bringen.

Und weil der Ring einer zimlichen Größe ist/ und der-  
 halben drey unterschiedliche Eyserne Cirkel hat/ so sollen  
 die Richter nachfolgender gestalt darauff erkennen und ju-  
 diciren.

Mem-

## Nemlich:

**W**elcher den äussersten Circel mit dem Spieß-Eisen recht treffen wird/ daß man das Treffen erkennen kan/ dem soll ein halb Treffen zuerkant werden/ Wer aber das Pappier im äussersten Ring/ oder auch die Kreuz-Eysen in demselben Ring treffen wird/ demselben soll ein ganzes Treffen/ ungeachtet er führe den Ring am Spieß hinweg/ oder nicht/ zuerkant werden.

Welcher aber durch das Pappier im andern Ringe-Rennen/ oder auch die Kreuz-Eysen in andern Ringe/ und den eyfern Ring am dritten Circel treffen wird/ er führe gleich den Ring am Spieß hinweg oder nicht/ dem sollen zwey Treffen zuerkant werden. Welcher denn in den mittlern oder dritten Circel rennet/ und den Ring hinweg führete/ dem sollen drey Treffen zuerkant werden.

Und damit der Auenturirer sich desto besser darnach zu richten/ ist der Ring sampt seinem Circel/ und wie es mit dem Treffen gemennet/ zu Ende abgerissen worden.

Da aber einer den Ring mit dem Spieß von aussen rührete/ und darauff streiffete/ oder auch die Spindel daran der Ring hengeset/ treffe/ ob der Ring gleich herab siele/ soll doch solch rühren oder streiffen nichts gelten.

Es soll ein ieder seinen Ren-Spieß/ wie sich gebühret/ von oben herab rüsten/ bey Verlust derselben Carriera.

Welcher den Spieß/ Seitentwehr/ Stegereiff oder Hut im Rennen verleuret/ der soll dieselbe Carriera, ob er gleich den Ring treffe oder hinweg führete/ verlohren haben/ Es wehre dann Sach/ daß ihm ein Biegel brech/ oder ein Steigleder risse.

Wer in seiner Carriere einmahl niedriger rennet/ als der Ring ist/ und den Spieß wieder erholete/ und den Ring

also von unten auff treffe/ oder gleich wegführete/ Dem soll doch dieselbe Carriere nicht passiret werden/ noch gelten.

Es sol ein ieder seine Carriera mit volligem Lauff der Kofse thun/ sonst soll ihm dieselbe Carriera nicht passiret werden/ So soll auch keiner in den vier Carrieren Kof wechseln/ ohne sonderliche und erhebliche Ursach/ die bey Erkentniß der Richter stehen sollen.

Welcher mit dem Spieß über die Schnur/ daran der Ring hanget/ rennen/ oder den Spieß im Rennen uff die Erden fallen liesse/ oder auch denselben zu Ende der Carriera im Aufheben zu rück auff die Schuldern fallen liesse/ der soll alle vorige Carriere sampt dem Pretio verlohren haben.

Und dieweil man neben dem verordneten Däncken auch umb Pretia rennen wird/ so soll keiner über hundert Thaler/ auch nicht unter zehen Thaler zu rennen schuldig seyn.

Es soll auch keinem kein Treffen geschrieben noch zuerkant werden/ er lasse denn den Ring den Judicirern durch seinen Patrin überantworten und anzeigen/ doch sollen die Patrini den Judicirern nichts einzureden haben/ noch mit ihnen lange disputiren/ damit sie an ihren Aufmerksamkeiten nicht gehindert.

Deßgleichen soll kein Patrin seinem Herrn oder Aventureirer/ darauff er wartet/ in den Schrancken/ darinne man nach den Ring rennet/ folgen/ sondern in den Schrancken darneben folgen/ damit die Ren-Bahne nicht verderbet werde.

Damit auch solche Ritterliche Kurzweil/ bey kurzen Wintertagen zu Verdruß der Zuseher und Verursachung vieler Unordnung nicht gar zu lang aufgehalten werden/ so sollen die/ so mit ihren Treffen oder Wegführung gleich seyn/



seyn/ nicht von neuen rennen/sondern das Pretium soll dem/  
so sein Rennen am besten und zierlichsten vollbracht / nach  
Erkenntniß der Richter gegeben werden / es hätten denn die  
Judicirer sonderliche bewegende Ursachen/ die Vergleichung  
zu gestatten/ Welches doch bey ihren Bedencken ohne Ein-  
rede stehen soll.

So soll auch keinen Aventurirer gestattet werden/  
mit beyden Manutenatorn über die geordneten Carrieren zu  
rennen/ welches auch den Herrn Manutenatorn nicht frey  
stehen soll/ solches den Aventuriren anzumuthen.

### Verordnung der Däncke/

Der fürnehmste und beste Danck/

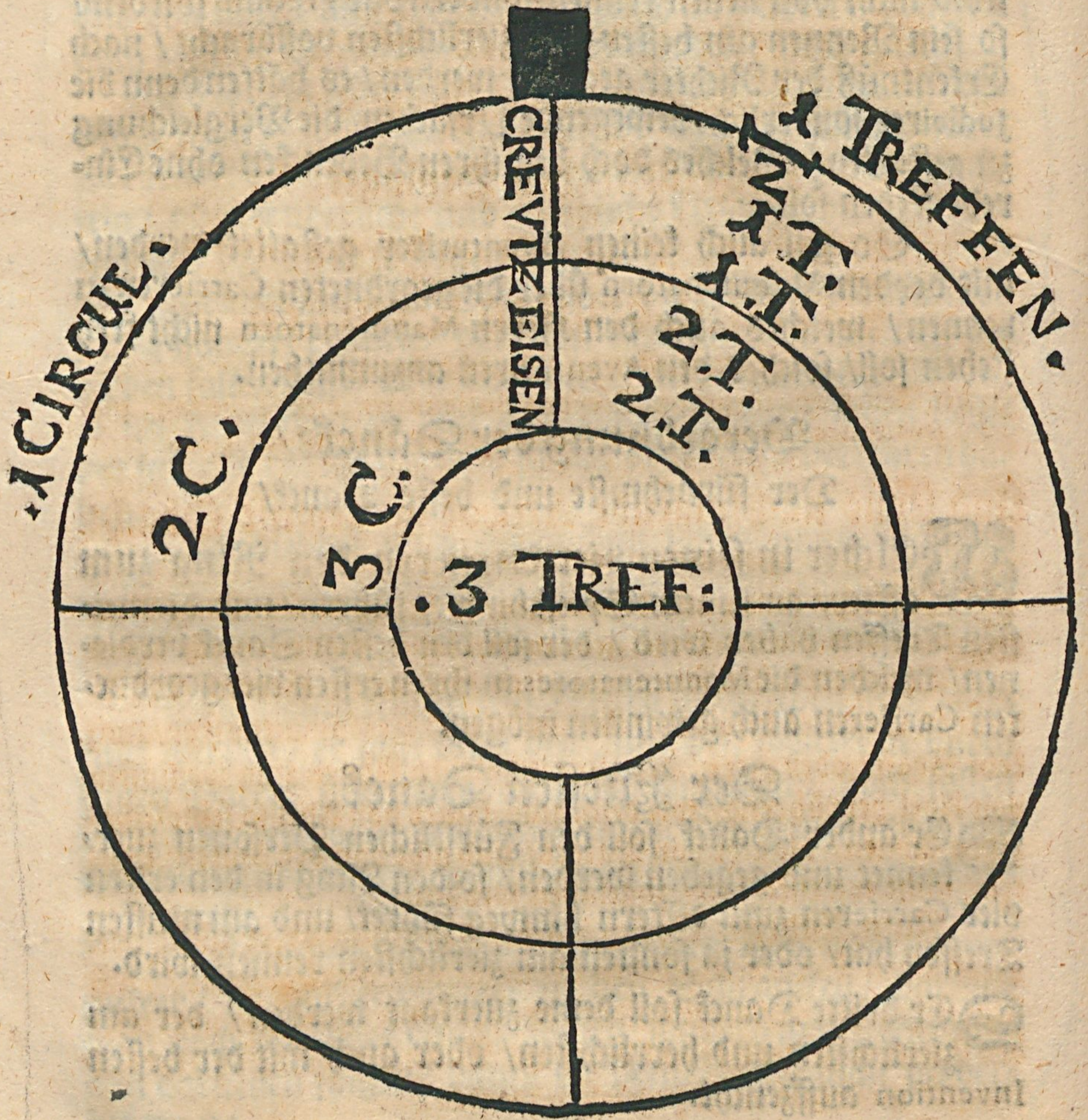
**W**elcher in seinen vier Carrieren den Ring zum  
offtern an seinem Spieß hinweg führen/ und die mei-  
sten Treffen haben wird / der soll den besten Danck verdie-  
nen/ welchen die Manutenatores in ihren ersten vier geordne-  
ten Carrieren auch gewinnen mögen.

### Der Fürsten Danck.

**S**er ander Danck soll den Fürstlichen Personen zuer-  
fennet und gegeben werden/ so den Ring in den ersten  
vier Carrieren zum offtern hinweg führet/ und am meisten  
Treffen hat/ oder ja sonst am zierlichsten rennen wird.

**S**er dritte Danck soll deme zuerkant werden / der am  
zierlichsten und herrlichsten/ oder auch mit der besten  
Invention auffzeucht.

Zu Urfund/ haben hochgedachte Fürsten als Manutenato-  
res diß Cartel und Articul mit ihren auffgedruckten Se-  
creten besiegelt. Geschehen in dem Fürstlichen Anhalt-  
tischen Hof-Lager zu Dessau/ den 2. Januarii An. 1586.  
Hiegegen



Hingegen besagen nachfolgende Articul und Abriß des  
 andern Rings/ wieder eine andere Art/ so anitz noch im  
 Gebrauch ist/ und vor wenig Jahren jüngsthero publicirt  
 worden. Als;

Uff

Uff der Durchlauchtigsten/Hochgebohrnen Chur-Princeßin  
**Fräulein Erdmuth Sophien/**

Herkogin zu Sachsen/ Jülich/ Cleve  
und Berg/

**HochFürstlichen Beylager/**

Mit dem

Durchlauchtigsten/Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/

**Herrn Christian Ernesten/**

Marggraffen zu Brandenburg/ &c.

In der Churf. S. Residenz Dresden Sollenniter vier Tage lang mit  
sonderbaren Inventionen und Auffzügen uff der Renne-Bahn gehalten  
worden/ den 27. Octobr. Anno 1662.

Und seynd nachfolgende Articul in gewisse Obacht  
genommen worden/ als folget:

**E**rstlich/ sollen alle die jenigen/ so sich zu diesem Ring-Rena-  
nen und Ritter-Spiel gebrauchen lassen wollen/ nach denen  
Churfürstl. Personen von alten Bräfflichen/ Herren/ und A-  
delichen Standes Beblüthe/ Ankunfft/ und Herkommens seyn/ auch  
kein Braff/ oder Herr/ der seine sechszeihen Ahnen zum wenigsten  
von Adel herrührend/ wie denn auch keiner von Adel so seine sechs-  
zeihen Ahnen/ als acht von Vaters/ und acht von der Mutter Sei-  
ten/ nicht erweisen kan/ zugelassen werden.

Zum Andern/ So sich begeben/ daß einer/ ob er gleich von  
Bräfflichen Herren/ Adelichen Stamin/ und Herkommens/ auch  
seine sechszeihen Ahnen gnugsam erweisen könnte/ hingegen aber wie  
der Rittermäßige/ Adelige Ehre und Tugend gehandelt hette/ soll  
selbiger gleichfals nicht zugelassen werden.

Drittens/ Wenn sich einer unterstände/ wieder obermelte  
Puncte auff die Bahne gleich mit andern/ oder vor sich selbst  
auffzuziehen/ soll derselbe keinesweges zugelassen werden/ und die  
Herrn Manutenatores mit ihm zu rennen nicht schuldig seyn.

**S**

**Vors**

Vors Vierdte/ Soll kein Aventurirer eher als die Herrn Manutenatores auff der Bahn erscheinen.

Zum Fünfften/ Soll ein ledweder Aventurirer vermasquet auff die verordnete Bahn ziehen/ und keinem ohne Masque und Handschue zu rennen/ zugelassen werden/ auch niemanden denn seine Patrinen/ und die zur Invention verordnete Personen mit sich bringen/ und in der Ordnung/ wie sie auffziehen/ hinwiederumb abziehen.

Vors Sechste/ Da auch einer in einem Helm oder Casquet auffziehen wolte/ soll ihm solches zugelassen seyn/ doch daß er dasselbe in seinen Carrieren verschlossen habe.

Zum Siebenden/ Sollen alle Aventurirer sich denen Herrn Judicirern mit ihren rechten/ und fingirten Nahmen/ neben Erlegung ihrer Selder/ die da recht/ und gut/ auch wie sie nach einander rennen/ und wie hoch ein ledweder rennen wil/ nach dem Auffziehen/ durch ihre Patrini schriftlich angeben lassen.

Vors Achte/ Sollen die Herrn Manutenatores nicht schuldig seyn/ mit einem Aventurirer in den vier Carrieren überhundert/ und unter zehen Reichsthaler zu rennen.

Neundtens/ Woferne ein/ oder anderer Aventurirer mit allen vier Manutenatoren zu rennen begehret/ sollen es die Herrn Manutenatores, auffer mit denen Fürstlichen Personen/ und denenjenigen/ so die Invention selbst bringen/ nicht schuldig seyn.

Zum Zehenden/ Soll keinem mit einem kleinen Klepper/ sondern schuzmässigen Pferden/ darauff sie ihre Rüstungen zum Ernst führen können/ zu rennen zugelassen werden.

Vors Elffte/ Es soll auch kein Aventurirer andere Pantzen gebrauchen/ denn wie die Herrn Judicirer verordnet/ und die Herrn Manutenatores anfänglich mit sich auff die Bahne gebracht.

Zwölfften/ Soll ein ledweder Aventurirer vier Carrieren, und selbige mit vollen Lauff des Rosses thun/ sonst soll ihm

ihm die jenige Carriera, so nicht in vollem Lauff geschlehet/ nicht  
passiren/ auch in diesen vier Carrieren die Roße und Spieße nicht  
wechself/ es were denn aus erheblichen nothwendigen Ursachen/  
die bey Erkantnuß der Herrn Judicirer (denen es jedesmahl durch  
die Patrint anzumelden) stehen soll.

Vors Dreyzehende/ Soll ein ledweder seine Lancía  
von oben herab zierlich rüsten/ recht einlegen/ und über seines  
Pferdes Hnckes Ohr schrencken/ welcher aber seinen Lancía von  
der Seiten/ oder zu weit an den Schrancken auff die lincke Sei-  
te rennet/ daß er hernach nicht schrencken kan/ oder in seiner Car-  
riere einmahl niedriger rennet/ als der Ring ist/ und den Spieß  
wiederholete/ und den Ring von unten auff treffe/ oder hinweg  
führete/ und nicht von oben herab rüstete/ dem soll solche Carriera  
nicht passiret werden.

Zum Vierzehenden/ Welcher mit dem Lancía über die  
Schnure rennet/ oder mit dem Lancía die Erde berühret/ oder  
auch demselben zu Ende der Carriera zu rück auff die Schuldern/  
oder gantz und gar fallen liesse/ der soll selbige Carriera nebenst  
denen vorigen/ und dem Pretio verlohren haben.

Vors Funffzehende/ Welchem sein Roß in der Carriera  
aus der Bahn außreisset/ und dessen nicht mächtig ist/ deme soll  
deiselbige Carriera, ob er gleich den Ring wegnimmet/ nicht gel-  
ten.

Zum Sechszehenden/ So einer mit seinem Pferde ehe  
er an den Ring käme/ stie/ dem soll nach Erkantnuß der Herrn  
Judicirer wieder auffzusitzen/ und eine andere Carriera zu thun/  
verstattet werden/ so aber einer den Ring wegnehme/ und her-  
nach mit dem Pferde stürzete/ soll ihm solche Carriera passiret  
werden.

Zum Siebenzehenden/ Welcher in der Carriera Seiten-  
Wehr/ Sporen/ Hut/ Federbusch/ Feldzeichen verlohren wür-  
de/ auch Biegel-loß/ und den Zügel aus der Hand fallen liesse/

oder Hauptgestell/ Bundstück/ vor-und hinterzeug/ Biegel/ Steig-  
leder/ Sattelgurth/ breche oder risse / auch den Federbusch vom  
Pferde verlöhre / und gleich den Ring treffe / oder hinweg füh-  
rete/ deme soll solche Carriera nicht passiret werden.

Vors Achtzehende/ Welcher den Ring in der Mitten weg-  
nimmet/ soll zwey Treffen haben / und ob gleich der andere in  
den untersten Circul des Rings zwey Treffen machen würde/ soll  
doch das Mittler den äussersten zweyen Treffen vorgezogen wer-  
den.

Zum Neunzehenden / Wenn einer ein recht Obertreffen  
macht/ und der ander ein linkes / soll das Lincke dem Rechten  
vorgezogen werden / Jeglichen soll das lincke Untertreffen auch  
dem rechten Untertreffen/ das rechte Obertreffen aber dem linken  
Untertreffen vorgehen.

Vors Zwanzigste/ Wer das Pappier im äussersten Rin-  
ge/ oder auch die Creutz-Eysen in demselbigen treffen wird/ dem  
soll ein ganz Treffen / ungeachtet er führe den Ring weg oder  
nicht/ zuerkennet werden/ dessentwegen das Pappier oben gezeich-  
net werden soll.

Zum Ein und zwanzigsten / Wer den äussersten Circul  
mit dem Eysen der Lancie recht treffen wird / daß man das  
Treffen recht erkennen kan/ demselben soll ein halb Treffen zuer-  
kennet werden.

Vors Zwen und zwanzigste / So auch einer den Ring  
gleich von aussen rühret/ oder darauß streiffet / oder auch die  
Spindel daran der Ring henget/ dermassen treffe/ daß der Ring  
herab siele/ so soll solches doch nicht passiret werden.

Zum Drey und zwanzigsten/ Soll keinem kein Treffen  
geschrieben/ noch zuerkennet werden/ es lasse denn der da rennet/  
den Ring denen Judicirern durch die Patrini überantworten/  
und sich anzeigen / doch sollen die Patrini denen Herrn Judici-  
vern

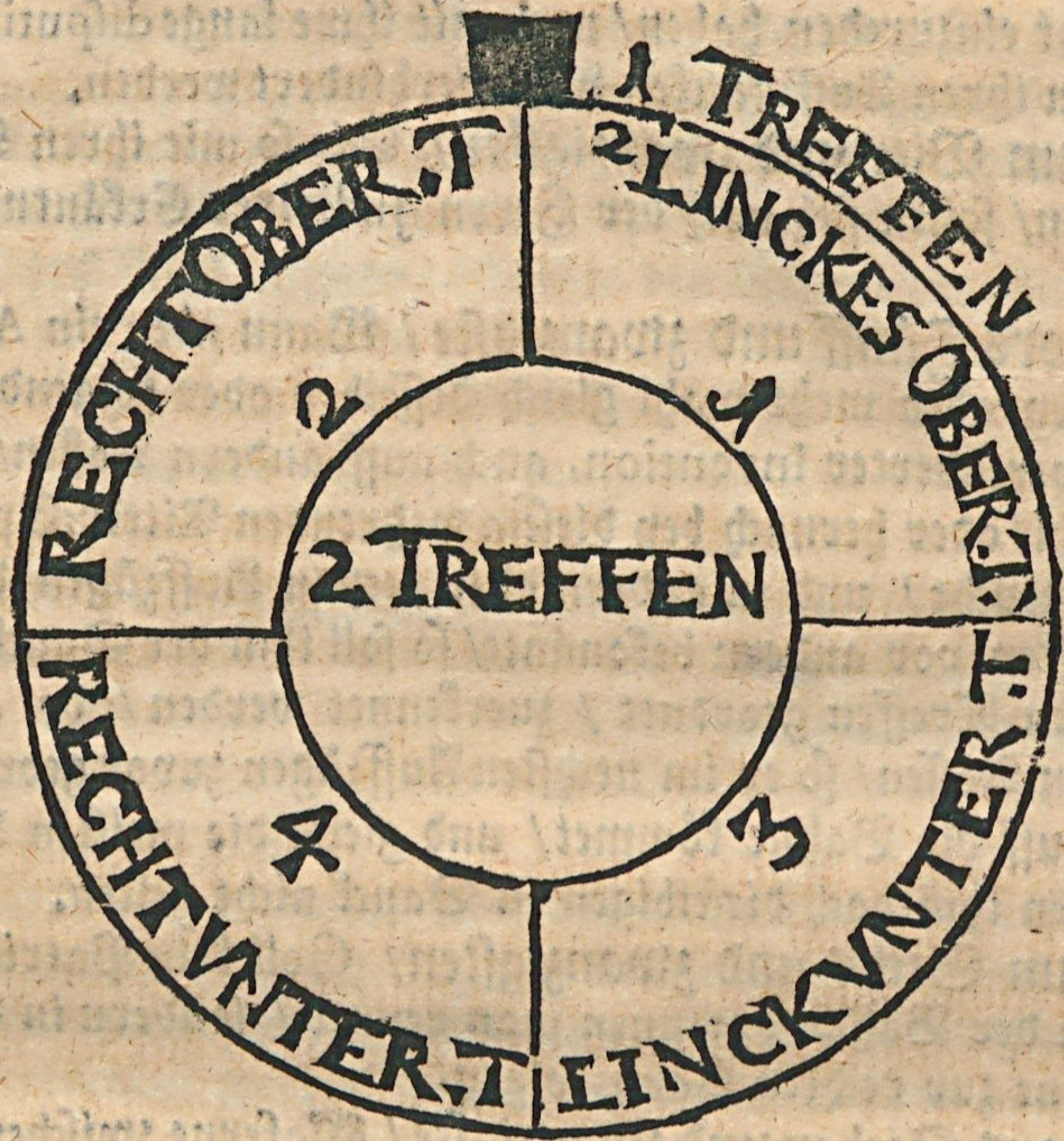
ren nicht einzureden haben/ noch mit ihme lange disputiren/ das  
mit sie an ihren Auffmercken nicht verhindert werden.

Zum Vier und zwanzigsten/ Die so mit ihren Treffen  
gleich seyn/ sollen sich nach der Herrn Judicirer Erkantnuß ver-  
gleichen.

Vors Fünff und zwanzigste / Wann aber ein Aventure-  
rere zwey oder mehr mahl gleich desselben oder folgenden Ta-  
ges mit verendeter Invention, auch auff andern Rossen/ als das  
erste mahl/ oder hernach bey diesem wehrenden Ritter-Spiel ren-  
net/ auffzeucht / und in andern oder letzten Auffzügen die mei-  
sten Treffen vor andern bekommet/ so soll ihm der Danck so auff  
die meisten Treffen geordnet / zuerkennet werden / do aber er  
mit seinen Rossen/ so er im nechsten Auffzügen zuvor gebrauchet/  
wieder auff die Bahne kömmet/ und gleich die meisten Treffen  
hat/ sollen ihm doch dieselbigen zu Danck nicht gelten.

Zum Sechs und zwanzigsten/ Soll kein Patrin seinen  
Herrn in der Bahne darinnen man rennet / sondern in der Ne-  
ben-Bahne zur rechten Hand folgen.

Vors Sieben und zwanzigste / Woferne zwischen denen  
Manutenatoren und Aventureirern was Streitiges vorfiele/ das  
soll bey der Herrn Judicirer Urtheil und Erkantnuß stehen. Und  
damit die Herrn Judicirer sich desto besser nebenst denen Aven-  
turirern hierinnen zu richten haben/ so ist der Ring/ sampt  
seinen Circul/ und wie es mit dem Treffen gemei-  
net/ hiernächst abgerissen.



Worauß folgender massen die Däncke außgetheilet werden sollen.

I.

Der Manutenatoren Danck.

II.

Die zwey Treff-Däncke sollen den jenigen / so die meisten und besten Treffen haben / zuerkennet werden / welchen in den ersten vier Carrieren die Herrn Manutenatoren auch gewinnen können.

III. Der



III.

Der Zier- und Frauentzimmer-Danck/ soll dem gereicht werden/ welcher am zierlichsten seine Lantzze führen wird/ welches zu Erkantnuß des Frauentzimmers stehen soll.

IV.

Den Invention-Danck soll derjenige bekommen/ welcher mit ein/ und anderer besten Invention erscheint/ und auffzeucht.

Uhrkundlich haben Wir Unsere Secreten und angebohrne Insiigel hierauff gedruckt/ Beschehen zu Dresden den 26. Monats-Tag Octobris des 1662. Jahres.

\* \* \* \* \*

**S** Dinsten aber ist auch wohl sonderlich an Röm. Kaiserl. Majest. Hofe und in Hungarn/ gar ein kleiner Ring in Gebrauch/ welcher nur so groß als das Witteler Treffen oder Circul in denen vorhergezeichneten Ring ist; Und werden zuweilen drey solche kleine Ringe hinter einander/ jedoch ziemlicher distantz jeder von dem andern/ uff einer sehr langen Renne-Bahne uffgehencet/ welche drey Ringe in einem Carriera der Renner wegzunehmen/ und den besten Bewinst davon zu erlangen hat/ wie dann auch sonst die Treffen ihre gewisse Maß und Articul haben/ als welcher den Ersten/ Wittlern oder Letztern allein; Ingleichen die ersten oder letzten beyde/ oder den Ersten und Letzten zugleich wegnimt/ ebenfals seinen gewissen Bewinst zu gewarten.

Ingleichen pfleget man auch nur einen solchen kleinen Ring/ wie gemeldet/ uffzuhencen/ wenn man umb den Krantz zu gewinnen verinet/ und seynd solche Rennen sehr accurat und scharff.

Kola

Folget das Cartel und die Articul zum  
Fuß-Turnier/

So bey denen  
Durchlauchtigsten / Hochgebohrnen zweyen Fürsten  
und Herren/

Herrn Christian

und

Herrn Moritzen

Gebrüdere/

Hertzogen zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg/  
Gehaltenen Hochfürstlichen Beylagern in Dresden uff dem Churfürstl  
Schloß-Hofe den 3. Decembris 1650.

**D**ennach auff gnädigste Erlaubniß des Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/Herrn Johann Georgens / Hertzogens zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / des heiligen Römischen Reichs Erz-Marschalchens / und Churfürstens / Landgrafens in Thüringen / Marggrafens zu Weissen / auch Ober- und Nieder Lausitz / Burggrafens zu Magdeburg / Grafens zu der Marck und Ravensberg / Herrns zu Ravensstein / unsers allerseits gnädigsten Herrn / und Vaters.

Wir von Gottes Gnaden Johann George und Christian Gebrüdere / und Hertzoge zu Sachsen / Jülich / Cleve / und Berg / Landgrafen in Thüringen / Marggrafen zu Weissen / auch Ober- und Nieder Lausitz / Grafen zu der Marck / und Ravensberg Herren zum Ravensstein / bey dieser Fürstlichen Zusammenkunfte / und angestellten Freuden-Fest zu förderst S. Gn. und denen anwesenden Fürstl. Persohnen zu sonderbaren Ehren / denn zu wieder Auffrichtung derer Rittermässigen Übungen / und vorziehung des alten Adels Ruhm und Piere / einen freyen öffentlichen Fuß-Turnier uff den Churf. Schloß-Platz allhier zu halten / Uns fürgesetzt.

Als

Als seyn Wir entschlossen/ Dienstags den 3. Decembr. umb  
11. Uhr uff letztermeldten Platz zu erscheinen/ und gegen alle Aven-  
turierer/ selbigen mit Spieß und Schwerdt/ nach Vermögen/ fol-  
genden Articulu gemäß zu vertheidigen.

Erstlich: Sollen alle die jenigen/ so sich zu diesen Fuß-Tour-  
nier und Ritterspiel gebrauchen lassen wollen / nach denen Fürstl.  
Personen/ von alten Bräfflichen Herren/ und Adeltichen Standes-  
Seblüte/ Ankunfft und Herkommens seyn/ auch kein Braff/ oder  
Herr/ der seine Sechzehen Ahnen zum wenigsten von Adel herrüh-  
rend/ wie denn auch keiner von Adel/ so seine Sechzehen Ahnen/ als  
Achte von Vaters/ und Achte von der Mutter Seiten nicht erwei-  
sen kan/ zugelassen werden.

Zum Andern: So sich begäbe/ daß einer/ ob er gleich von  
Bräfflichen/ Herrn- oder Adeltichen Stamm und Herkommens/ auch  
seine Sechzehen Ahnen gnugsam erweisen könnte/ hingegen aber wi-  
der Rittermäßige/ Adeltiche Ehre und Tugend gehandelt/ soll selb-  
ger gleichfals nicht zugelassen werden.

Drittens: Wann sich einer unterstände/ wider obermeldte  
Puncten auff dem Turnier-Platz gleich mit andern/ oder vor sich  
selbsten auffzuziehen/ sollen die Herren Manutatores mit ihm zu  
turniren nicht schuldig seyn/ und er auff keinerley wege zugelassen  
werden.

Zum Vierdten: Soll kein Aventurier ehe als die Herren  
Manutatores auff dem Turnier-Platz erscheinen / und in der  
Ordnung/ wie sie auffziehen / nach einander turnieren und ab-  
ziehen.

Vors Fünffte: Sollen alle/ so turnieren/ mit ihren Cui-  
rassen also gerüstet und angethan seyn/ wie im Fuß-Turnieren ge-  
bräuchlich/ und soll keiner kein ander Helmlin/ es sey dann geschlos-  
sen/ oder eine Schlaghaube/ auff welcher keine Pausche/ oder ande-  
re ungewöhnliche Vortheil/ viel weniger einige Schifftung oder  
Feld-Part/ deßgleichen auch keiner geschlossenen oder Renn-Hands  
schuhe sich gebrauchen.

5

Zum

**Zum Sechsten :** Soll keiner keinen andern Spieß und Schwerdt / denn welche die Herren Judiciret verordnet / gebrauchen.

**Vors Siebende :** Soll keiner mehr als drey mal mit dem Spieß zusammen gehen / es mögen die Spiesse gebrochen werden oder nicht ; Wann aber einer mehr als obbenemte drey Stöße mit dem Spieße vollbrächte / soll solches nicht passiret werden / besonders auch den Danck des Spiesses verlohren haben.

**Zum Achten :** Soll ingleichen keiner mehr als fünf Streiche mit dem Schwerdt thun / und soll der Aventurier den Anfang machen / so wird ihm auch frey stehen / seine fünf Streiche mit oder ohne Durchhauen zu vollbringen / doch soll er schuldig seyn denen Herren Manutentoren / mit welchen er turniret / durch die Macstri di Campo es anzumelden / welcher aber über obberührte fünf Streiche schreiten wird / dem soll es ebenfalß nicht passiret werden / sondern auch des Dancks des Schwerdtes verlustiget seyn.

**Vors Neundte :** Sollen alle Spiesse am Kopff gebrochen werden / und soll derselbe keinen Danck verdienen / welcher seinen Spieß nicht frey / sondern im Zulauffen / oder mit Stoßen / die Arme am Leibe behält / den Spieß an Leib leget oder setzet / oder mit auff- und nieder-schwencken / oder in Schrencken an seinen Gegentheil bricht / desgleichen mit dem Spieß auff die Brust / Arm / unter die Hürtel seinen Gegentheil stößet / und den Schrancken vor dem brechen mit dem Spieß berührt / so aber ein Spieß in der Levate, ehe er an Mann käme / bräche / soll demselben ein anderer gereicht werden.

**Zum Zehenden :** Soll ein jedweder sein Schwerdt ohne Behülffen selbst aufzehen / und wer sein Schwerdt mit beyden Händen zugleich brauchet / oder außershalb der folia wechselt / oder mit der Fläche schläget / oder das Schwerdt flechling auff dem Rant entzwey schläget / die Schrancken mit dem Schwerdt berührt / oder die Hand auff selbe leget / dem andern in sein Schwerdt fället / hält / und  
den

den Streich aufffänget/ oder dem andern in das Belencke inwendiges Armes hauet/ soll gleicher gestalt keinen Danck haben/ doch ist ihme zugelassen/ in der Folia das Schwerdt aus einer Hand in die andere zu verwechseln/ und so er sein Schwerdt zuschläge/ soll ihm vor und in der Folia ein anders gegeben werden.

**Wors Fülffte:** Sie/ so sich allzunah an Schrancken thun/ denselben mit dem Leibe berühren/ oder so weit darvon stehen/ daß ihm der andere nicht erreichen kan/ wann sie ihre Stöße und Streiche vollbringen sollen/ oder zurück treten/ den Kopff und Leib vor dem Stoß und Streich zurücke ziehen / demselben zu entweichen/ sollen zu keinen Danck gelangen.

**Zum Zwölfften:** Wer seinen Spieß oder Schwerdt verleuret oder fallen läset/ dem soll keine andere Wehre gegeben werden.

**Wors Dreyzehende:** Wer mit dem Spiesse oder Schwerdte zur Erden gestossen oder geschlagen wird/ der soll zu turnieren dieses mal nicht wieder zugelassen werden/ und deren vor-erlangten Stöße und Streiche verlustiget seyn.

**Zum Bierzehenden:** Wenn ein Manutenator bloß geschlagen würde/ daß man an seiner Rüstung (Befahr zu vermeiden) bessern müste/ und der Aventurier seine verordnete Stöße und Streiche an ihm noch nicht vollbracht hat/ soll der andere Manutenator vollend seine Stöße und Streiche an sich vollbringen lassen; Wann aber ein Aventurier bloß geschlagen würde/ so soll er ferner zu turnieren außershalb der Folia nicht zugelassen werden.

**Wors Funffzehende:** Soll in der Folia keinem nicht mehr als ein Spieß zugelassen werden/ und keinem so bloß geschlagen/ oder einmal abgetreten/ hinwiederumb zum Schrancken zu kommen/ erlaubet seyn.

**Wors Sechzehende:** So zwischen denen Manutenatoren und Aventurierern etwas freitiges vorkiele / soll dasselbige durch die Maestri di Campo denen Herren Judicirern angezeigt werden/ bey welcher Urtheil und Erkantnuß es verbleiben solle.

Worauß folgender maßen die Däncke sollen  
außgetheilet werden:

1.

Der Manutentoren Danck.

2.

Wer unter denen Aventurierern seine Levate mit dem Spieß  
am zierlichsten und männlichsten thun wird / soll nach Erkantnuß  
des Franzenzimmers den Zier- und Frauenzimmer-Danck haben.

3.

Dem / welcher unter den drey Spießern die meisten am  
höchsten / zierlichsten und männlichsten brechen wird / soll der Spieß-  
Danck zuerkennet werden / welchen die Herren Manutentores  
in denen ersten dreyen Stößen auch gewinnen können.

4.

Der in denen fünf Streichen am tapffersten / behendesten /  
und zierlichsten seine Streiche vollbringet / dem soll der Danck des  
Schwertes zuerkennet werden / welchen in denen ersten fünf  
Streichen die Herren Manutentores auch gewinnen können.

5.

Wer in der Folia am tapffersten und längsten ohne Abtre-  
ben sich halten wird / soll den Folia-Danck davon bringen.

6.

Der unter denen Aventurierern am besten gerüstet und ge-  
putzt auff dem Turnier-Platz erscheinen wird / soll den Rüst-Danck  
haben.

Zu Urkund haben Wir obgenante Zwey Fürstl. Personen  
dieses Cartel mit Unsern angebohrnen Secreten bekräftiget / in  
der Churfürstl. Residenz Dresden / den 1. Decembris des Sechze-  
henhundert und Funffzigsten Jahres.

D. v. in

## Qvintan-Rennen.

Serner seynd auch bey höchst-vorgedachten Margg-  
gräffl. und Chur-Prinzeßlichen Beylager nachfolgende Ar-  
ticol zum Qvintan-Rennen den 5. Novembr. Anno 1662.  
zu Dreßden publicirt und gebraucht  
worden.

Als: 1.

**S**ollen alle die jenigen / so sich zu diesen Qvintan-Ren-  
nen gebrauchen lassen / nach denen Fürstl. Personen vor-  
Bräfflichen / Herrlichen und Adelichen Herkommen und  
Stande seyn.

2.

Soll eine ledwede Parthie vermaschet auff die Bahne zie-  
hen / und keiner ohne Mascera und Handschuhe zu rennen zugelaf-  
sen werden / auch in dero Ordnung / wie sie auffgezogen / wiederumb  
abziehen / und mit einem schutzmäßigen Pferde versehen seyn.

3.

Ihre rechte und fingirte Mahmen / auch wie sie nach einan-  
der rennen wollen / sollen sie nebenst Erlegung Zwölff Thalern  
vor ledweden / denen Herren Judicirern dargeben.

4.

Keiner soll sich einer andern Lancia gebrauchen / als die de-  
nen Herren Judicirern seiner Parthie vorhero zu sehen präsentir-  
et worden / dahero ihme dann ohne diese vorhero-gegangene Be-  
sichtigung kein Treffen geschrieben werden soll / und sollen die Patri-  
ni denen Herren Judicirern nicht einzureden / noch mit ihnen zu  
disputiren befugt seyn.

5.

Soll ein ledweder Aventuriero seine Vier Carriere mit vol-  
lem Lauff des Rosses nach beyden Qvintanen uff eine jede Zwey /  
und also Wechselweise Vier Carriere thun / seine Lancia zierlich

S 3

von

Von oben herein zum Treffen führen / einlegen und wohl schrens-  
cken / und in diesem Carriere die Rosse nicht verwechseln / es müste  
dann aus erheblichen Ursachen geschehen / so durch die Maestri di  
Campo denen Herren Judicirern anzumelden / zu deren Erkant-  
nüß es gestellet wird.

6.

So einer in der Carriera die Haupt-Zier / Seiten-Wehr  
oder Sporen verliere / oder Biegel loß würden / ingleichen so ih-  
me das Hauptgestelle / Mundstücke / Steigleder bräche oder risse /  
soll ihm in solcher Carriera kein Treffen passiret werden / do er  
aber mit dem Pferde stürzte / und die Quintana traffe / soll es bey  
der Herren Judicirer Erkantnüß stehen.

7.

Wer die Quintana anrühret / und die Lancia nicht bricht /  
oder uff den Rumpff an die Schrancken / oder in die Erden rennet /  
oder auch die Lancia geknicket / dergestalt die Crone noch hienge /  
dem wird solche Carriera nicht unbillich passiret.

8.

Welcher die Quintana am zierlichsten und am höchsten von  
dem Kopffe an / biß auff das rechte Auge / dem Renner auff der lin-  
cken Seiten zu / treffen wird / dem sollen Drey / in dem linken Auge  
aber / dem Renner auff der rechten Hand zu / Zwey uff der Stirn  
Anderthalbes / von den Augen aber biß uff die Nase / Maul und  
Kin / und so viel der Circkel in sich begreiffet / Eins geschrieben wer-  
den / do auch der Circkel / welches Orts er auch wäre / nur gebro-  
chen würde / solle dasselbe Treffen passiren.

9.

Bey der Folia sollen einem jedwedern Vier Lancie zu brechen  
gegeben / und deme / so selbige gebrochen / Vier andere gereicht /  
und damit so lange continuiret werden / biß kein anderer / so die  
Lancie in gleicher Anzahl gebrochen uff dem Platze sey / gestalt  
dann diejenige / welche nicht so viel Lancie gebrochen / abgehen sollen.

10. Und



Und damit sich die Herren Judicirex nach einem und andern besser zu richten/ so ist der Kopff an der Quintana sambt dem Circul/ und wie es mit denen Treffen zu verstehen/ abgerissen/ und uff dem Judicir-Hause zu befinden: Es sollen auch die Crönel an denen Lancie umb die Treffen desto besser zu erkennen/ bey allen Carriera jedesmal wiederumb weiß bestrichen werden.

### Worauff folgender maßen die Däncke außzutheilen:

1.

Welcher unter denen Vier Lancie die meisten brechen und damit die besten Treffen machen wird/ der soll den Treff-Danck bekommen.

2.

Den Folia-Danck soll der erlangen/ der die meisten Lancie bricht/ und zum längsten unaußgesetzt/ den Platz aufhalten wird.

3.

Der 3ter-Danck soll bey Erkantnuß des löblichen Frauenszimmers stehen.

Uhrkundlich haben Wir Unser Secret hierauff gedrückt/ Beschehen zu Dresden den Vierdten Monats-Tag Novembris, Anno 1662.

Mem-

## Membrum III.

De Laurea Decantatoria, Oder  
Meister-Sänger Krantz und Crone.

**S**innach nun Anfangs die vorhergehenden  
Zwey Membra der Kürze/ und Zeit halber/  
nicht wohl ausführlich haben können gebracht werden/  
als muß vor dießmal von dieser hierzu gehörigen Lau-  
rea Decantatoria, oder Meister-Sänger-Krantz/ auch  
mit Weitläufftigkeit zu schreiben der Zeit nach ich un-  
terlassen/ und also auch dieses Membrum III. weil es  
ohne dem nicht eigentlich ad rem ipsam & ad scopum  
meines Intents gereicht/ sondern andern zu deduci-  
ren überlassen wird/ nur mit wenigen/ und daß man  
auch hiervon nicht ohne Wissenschaft seyn möge/ be-  
rühren. **Als:**

**E**s ist diese Laurea Decantatoria, oder Meister-  
Sänger-Crone/sive Metrica, oder Meister-Sän-  
ger-Krantz/ heutiges Tages in des Heil. Röm. Reichs  
Policies-Ordnungen de Anno 1548. zu Augspurg auff-  
gerichtet/ und Anno 1577. zu Franckfurt verbessert/  
vom Kayser Carolo V. und Kayser Rudolpho II mit  
statlichen Privilegien versehen/ denn es wird in sol-  
cher Policies-Ordnung das Teutsche Vers- und Rei-  
men-machen ins gemein verboten/ die Dichtung aber  
der Meister-Gesänge/ und daß sie derselben sich beflis-  
sigen

figen/ und solche gebrauchen mögen/ von solchem Ver-  
boch außgezogen/ zugelassen/ und per consequens gut  
geheissen/ und befreyet/ und dieses ist auch der Teut-  
schen Poeten/ oder der jenigen/ welche Teutsche Poë-  
mata machen/ daß selbige zu machen zu Rechte zuge-  
lassen werden/ vornehmstes und bestes Privilegium;  
Sintemal in allen und ieden Reichs-Abschieden seit  
hero Anno 1577. vom Kayser Marthia, Kayser Ferdi-  
nando II. und Kayser Ferdinando III. Glorwürdig-  
ster Gedächtnuß publiciret/ nicht das geringste wird  
vorgezeiget werden können/ daß solcher Teutscher Ge-  
dichten Fertiger insonderheit mit mehrern uff öffentli-  
chen Reichs-Tägen privilegiret worden wären/ denn  
die Teutschen Gedichte dieser Meister-Sänger/ wel-  
chen alleine und insonderheit alhier solches Privile-  
gium gegeben/ daß Sie alleine/ und die zu ihrer Ge-  
sellschaft von Ihnen angenommen/ in Röm. Reiche  
allerhand Gedichte/ Verse und Reimen in Teutscher  
Sprache zu machen/ Zug und Macht haben sollen;  
Es ist aber mit dieser Gesellschaft der Meister-Sän-  
ger also beschaffen/ und hat dieselbe und der Meister-  
Sänger-Trank ebenfalls ein sehr altes Herkommen/  
und ist zu sonderlichen Auffnehmen auch bey denen  
von gesambter des Röm. Reichs Adel und Ritter-  
schaft gehaltenen Ritterlichen Turnieren/ fast so wol/  
als der Herolden Cronen gerathen/ denn was die

Herolden mit ihrem Amte bey dem Turnieren und  
andern Zusammenkunften der Kayser/ Könige/ Grof-  
fer Herren und Potentaten/ mit Haltung guter Ord-  
nung über den Dignitäten und Ritterspielen gethan/  
das haben hernach / nach vollendeten Turnieren/  
Ritterspielen / und andern hohen Verrichtungen / in  
öffentlicher Preisung und Belobung der Tugend / und  
Wohlverhältniß / auch Vorstellung guter Exempel  
und Lehren / die Meister- Sänger verrichtet / wie auch  
heute zu Tage noch solches durch gedruckte Cartella,  
so von Ihnen verfertigt / die Inventiones dadurch be-  
schrieben außgetheilet werden / daß also bey solchen  
des gesambten Teutschen Adels gehaltenen Ritter-  
Spielen und Turnieren die Herolden und Meister-  
Sänger nicht den wenigsten Theil der Solennitäten  
erstattet / auch dannenhero von Kaysern / Königen und  
Potentaten / nicht wenig Befreyung und Erhebung  
erlangt haben.

Sonderlich aber / nachdeme alle Ritterschafft im  
ganzen Röm. Reiche Teutscher Nation in Vier Lande  
oder Ort eingetheilet / Nemlich an den Rhein / Fran-  
cken / Böhern und Schwaben / also daß auch aller  
Sächs. Adel und Fürsten / Graffen / Herren / Ritter /  
und auch Adel / entweder unter die Francken / oder un-  
ter die Schwaben sich mit zehlen lassen / zc. Limnæus,  
de Jure Publico, Lib. 6. Cap. 5. n. 24. 25. 26. per text. in  
Pro-

Proem. des Sachsen-Spiegels / Franc. Pfeihl Consil.  
 202. n. 28. und außer derer ermeldten Vier Lande denen  
 Sachsen keinen Turnier und Turniers-Berechtigung  
 gestanden: Als sind auch solche Meister-Sänger  
 reyen / vornemlich in denen Städten der Vier Lan-  
 den / am Rhein / Francken / Bavern und Schwaben /  
 auffkommen / wie bis noch / bey Nürnberg / Straß-  
 burg / Augspurg / Ulm / Regenspurg / Heylbrunn /  
 Wimpffen / und andern Orten im Reich mehr zu se-  
 hen. Und weil des Heil. Röm. Reichs gesambte Rit-  
 terschafft durch des Heil. Röm. Reichs Turnier-  
 Voigt / in so langer Zeit / zu einigen Turnier nicht  
 beschrieben / viel weniger solche gehalten worden / ist  
 auch kein Wunder / daß (1) man der von denen Röm.  
 Käysern und Königen befreyeten Meister-Sängerer  
 fast gar vergessen (2) Daß auch dieselben Meister-  
 Sänger sich nicht besonders herfür gethan und ge-  
 übet / und weil demnach großer Herren und Potenta-  
 ten Lob- und Ruhmwürdige Geschichte / Tugend  
 und Verrichtungen / billich öffentlich gepreiset werden  
 sollen / sich (3) auch heute zu Tage wohl Leute finden /  
 welche vermeynen / sie haben und excoliren dießfals  
 eine ganze neue Invention, eine ganz nützliche / noth-  
 wendige / vorhin aller Welt unbekante Profession,  
 wenn sie mit Teutschen Dichtlingen / Versen und Rei-  
 men / großer Herren und Potentaten Geschichte / löb-  
 liche Ruhmwürdige Verrichtungen und Tugenden  
 beschrei-

beschreiben / loben / preisen und außbreiten / da Sie  
doch / ob es gleich mit etwas mehrer Zierligkeit und  
Kunst beschiehet / hierinnen ein mehrers nicht verrich-  
ten / denn was dießfals vor vielen Jahren / und da-  
mals bey 600. 500. 400. 300. 200. und 100. Jahren / mehr  
und weniger Zeit / denen bekanten vom Röm. Kay-  
serl. Reich / auffgenommen / und sonderbar privilegir-  
ten Meister-Sängern / Teutschen Dichtern und Poe-  
ten zugestanden / und durch dieselben öffentlich / auch  
mit Effect verrichtet worden ; Sintemal die Meister-  
Sänger ihre öffentliche gewisse Collegia, Academien /  
und Zusammenkunfften gehabt / und was Sie vorhin  
inventiret / zu Papier und in Teutsche Gedichte / Ver-  
se / Reimen gebracht / das haben Sie recitiret / und zu  
gewissen Zeiten und Stunden / öffentlich in Bersenn  
und Angehör männigliches auch wohl Ritter-Stan-  
des / Adelicher un̄ anderer vornehmer Personen / abge-  
sungen. Denn wo man einen Meister-Sänger gewust /  
welcher mit guten Inventionen geübet / künstlichen und  
artlichen die Worte / Verse und Reimen zu führen ge-  
font / und darneben mit einer guten wohlklingenden  
Stimme begabet gewesen / denselben hat iederman  
gerne gehört / begehret ihn auch noch wohl zu hören /  
und so dann seine Dichtlinge copialiter zu haben und  
zu behalten / und dieses ist sonder Zweifel in gutem  
vollen Schwange / dero Zeit / da die Turnier von  
dem gesambten Reichs, Adel gehalten worden / ge-  
gangen.

gangen. Sintemahl am Tage/ daß seithero die Turnier zu halten ziemlich abkommen/ auch die Meister-Sängerey in ziemlichem Abgang gerathen/ und heut zu Tage dieselben nicht sonderlich in Ansehen (indem die Teutsche Sprache durch gute Ingenia seithero etliche 40. Jahr/ herrlich und künstlich zu führen/ wohl angewiesen wird) anderweit gebracht werden können. Daß aber die Meister-Sängerey ein altes Herkommen/ und bey den Teutschen der Meister-Sänger Crank und Laurea Metrica, oder Decantatoria, der Laureæ Flamineæ substituiet/ auch lange Zeit vor der auffgebrachten Laureâ Poeticâ in guten Aufnahmen/ und neben derselben demnach in der Teutschen Sprach in ziemlichem Flor bestanden sey/ kan an seinem Ort hernach vermeldet werden; Dieses ist alhier tho de Modo Creationis Laureæ Metricæ, wie man die Meister-Sänger machet/ noch zu gedencken:

Zu Nürnberg/ Straßburg/ Augspurg/ Ulm/ und anderer Orten mehr/ haben die Meister-Sänger gewisse Häuser und Collegia, da sie zusammen kommen/ und ihre Exercitia haben und halten: Diese Häuser/ Collegia, Zusammenkunften und Exercitia werden in Frankreich und Welschland Academien genennet/ Cæsar Crispolti nella de scrittione dell Perugia Augusta, Lib. 1. Cap. 11. pag. 51. 52. Lib. 3. Cap. 4. pag. 373. n. 4. 6. 12. 13. 14. 15. 17. Franciscus Hansovinus, in descriptione Florentiæ, pag. 29. 108. Andreas Scotus in Itinerario,

parte 1. pag. 90. 95. in descriptione Florentiæ, & Senæ  
urbs Scipio. Mazella, &c. Limnæus de Jure publico  
Lib. 8. cap. 1. n. 10. & ad eundem Numer. Addit. tom.  
4. pag. 376. &c. Es werden auch solche Academien  
wohl in solchen Städten gehalten / in welchen sonst  
keine Studia Universalia oder einige Professores Publi-  
ci in Facultatibus Theologicâ, Juridicâ, Medicâ, & Phi-  
losophicâ nicht zu befinden / wie dann zu Verona eine  
Academia Filarmonica vor die Musicos, Poeten / Ma-  
thematicos, und Mahler / und sonst in obgedachten  
Facultatibus keine Professores vorhanden. Und also  
sind auch dergleichen Academien vor etlichen Jahren  
zu Mantua, Mutina, Cremona, Parma, Vercelli, Ma-  
cerata, und anderer Orten mehr anzutreffen gewesen;  
Gedachter Orten in Teutschland aber haben die Mei-  
ster, Sängereyen ihre Ober-Meister / besondere gewis-  
se löbl. Satzungen / Ordnungen und Verfassungen /  
demselben gemäß stehen sie dem Collegio und den  
andern Meister-Sängern für. Die Meister-Sän-  
ger aber / wenn sie jemanden zum Meister-Sänger  
auffnehmen und machen wollen / verrichten solches  
auch mit gewissen Ceremonien / und Aufsetzung eines  
schönen Kranzes / erklären denselben / dessen Dicht-  
linge / Reimen und Verse ihren besonders belieben /  
Solenni ritu, mit Aufsetzung solches Kranzes / und  
mit Gang / Klang und Gesang zu einem Meister-Sän-  
ger /



ger/ und mag sich derselbe also fort zu gewissen Zei-  
ten/ Tagen und Stunden öffentlich hören lassen / sei-  
ne Inventiones und Dichtlinge/ in mannigliches Bey-  
seyn zu iedermannes Belustigung und Unterricht öf-  
fentlichen seiner Kunst nach daher recitiren/ absin-  
gen/ und solche Zeit über mit seiner Laurea und Mei-  
ster-Kranz / auch wohl angelegten Degen (sintemal  
Sie Edle Meister heissen) sich zieren und schmücken/ 2c.

Dieses ist also die Laurea Metrica, und Meister-  
Sänger-Krone/ welche ein Meister-Sänger dem an-  
dern seiner guten Kunst halber/ und daß ihme diesel-  
be beliebt und wohlgefället/ ertheilet/ 2c.

Waszen zwar meines Intents Ursprung aniko  
auch nicht ist/ dieses Membrum der Meister-Sänger  
mit grösserer Weitläuffigkeit außzuführen / sondern  
will hiermit dießmal hiervon den Schluß auch ge-  
macht haben/ 2c.

Und weil ich demnach meinen vorgesezten Zweck  
meistentheils / so viel ich nötig hierzu befunden / er-  
reicht zu haben verhoffe / als ist nichts mehr übrig/  
als daß bey endlicher Schlußung dieses geringen  
Werckgens einem iedweden/ Standes-Gebühr nach/  
ich unterthänigst/ gehorsamst/ dienst- und freundlichst  
ersuche / mit dieser wohlmeynenden Communicirung  
der kurz-gefaßten Delineation des bishero denen  
meisten unbekant-gewesenen Herold-Ampts gnä-  
digst/

bigst / hochgeneigt / und günstig vorlieb zu nehmen /  
und so in einem und dem andern eines ieden delide-  
rio nicht völlige Genüge geschehen seyn möchte / oder  
einiger defect sich ereignen solte / solches an statt all-  
zuscharffen und rigorosen Cenlur mit dessen hohen  
und vollkommenen dexterität zu ersetzen. Hiermit  
deren allerseits hochschätzbaren Gnade / Gunst und  
favor, mich in tieffster Unterthänigkeit und willigster  
Dienstbemühung bester maßen ergebend und  
empfehlende.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



12

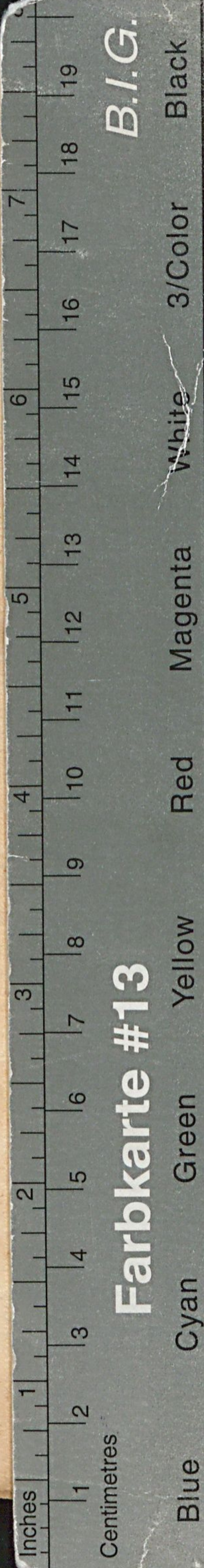


145469

X 2782338

VDT





Eines

**D L S S**

Beschreibung/

Worinnen

serl. und Königl. Cronen und  
aus entlehneten und herrührenden  
lica & Decantatoria

ndelt wird:

wohl auch/  
eam überkommen/ und creirt sey  
vorden:

Herold vor Potestät und Gewalt  
habt: Item

nd Berrichtung/ auch wie bey dessen  
Articul des Cartels bey denen Ring-  
iren und Quintan-Rennen  
vank zu nehmen.

lichem Cartels-Articul, auch  
Bröße des Rings in richtigen  
verzeichnet.

unterschiedlichen Authoribus extra-  
in dieses Tractätlein zusammen verfasst  
22. Julii, Anno 1668.

Durch  
reichs Erk-Marschalchens und  
achsen/ dero Zeit bestalten  
erold/

von Gehe.

churf. S. Hof. Vdr. sel. Witwe und Erben.